

Gründen an der TUM

Von Ideen zu High-Tech Venture





**»WIR UNTERSTÜTZEN PIONIERE
AUF IHREM WEG ZUM
HIGH-TECH-UNTERNEHMEN.«**

Inhalt

TUM Gründungen – Zahlen & Fakten; TUM Gründungsgalerie (Auszug).....	4
Vorwort.....	5
1 Der TUM-Gründungsprozess.....	6
2 Freie Zeiträume für Gründungsaktivitäten	8
2.1 Reduzierung der individuellen Lehrverpflichtung	
2.2 Reduzierung der Arbeitszeit	
2.3 Sabbatical	
2.4 Beurlaubung	
2.5 Gründungsfreisemester	
3 Nebentätigkeitsregelungen.....	14
3.1 Allgemeines	
3.2 Grundlegende Prinzipien bei einer Nebentätigkeit	
3.3 Auflagen für die Nebentätigkeitsgenehmigung	
3.4 Eintritt von Professorinnen und Professoren leitenden Mitarbeitenden in Unternehmensgründungen	
4 Finanzierung.....	20
4.1 Staatliche Förderprogramme	
4.2 Nichtstaatliche Angebote	
5 Nutzung von Infrastruktur.....	26
5.1 Nutzung von Infrastruktur in der Vorgründungsphase	
5.2 Nutzung von Infrastruktur durch ein gegründetes Unternehmen	
5.3 Übertragung von angeschafften Gegenständen	
6 Kommunikation über Zusammenarbeit mit der TUM.....	30
7 Nutzung von geistigem Eigentum.....	32
7.1 Allgemeines	
7.2 IP-Roadmap für Unternehmensgründungen	
7.3 Sonderfälle	
Linksammlung und Quellen.....	39

TUM Gründungen – Zahlen & Fakten

	Betreute unternehmerische Talente p.a.	> 5.000
	Patentanmeldungen p.a.	> 80
	Partnerunternehmen	> 100
	Skalierbare Start-ups p.a.	> 80
	Eingeworbene Finanzmittel der Start-ups p.a.	> 1 Mrd. €
	Neu geschaffene Arbeitsplätze p.a.	> 1.000

TUM Gründungsgalerie (Auszug)



Vorwort



Thomas F. Hofmann, Präsident der Technischen Universität München mit Assistenzroboter „Garmi“

Foto: Astrid Eckert / TUM

Die Technische Universität München (TUM) ist dem Innovationsfortschritt für Mensch, Natur und Gesellschaft verpflichtet. Mit Pioniergeist, Kreativität und Verantwortungsbewusstsein verknüpfen wir unsere vielfältigen Kompetenzen in den Ingenieur-, Natur- und Lebenswissenschaften sowie der Medizin mit denen der Wirtschafts-, Geistes-, Sozial- und Politikwissenschaften, um unsere Exzellenz in Forschung und Lehre zu stärken und unsere Ergebnisse, Entdeckungen und Entwicklungen wirksam in marktorientierte Innovationsprozesse für eine nachhaltige Entwicklung von Wirtschaft und Gesellschaft einzuspeisen.

Wir fördern den „Entrepreneurial Spirit“ in allen Bereichen der Universität und ermutigen unsere Studierenden und Wissenschaftstalente, über den Tellerrand hinauszudenken, kreativ und innovativ zu sein, Herausforderungen anzunehmen, Chancen zu nutzen, Risiken einzugehen und aus Misserfolgen zu lernen. Wir fördern nachhaltig wachstumsorientierte und technologiebasierte Firmengründungen unserer Mitglieder und unterstützen sie von der Ideenfindung bis zur erfolgreichen Marktpositionierung. Unser unternehmerisches Handeln richtet sich konsequent danach aus, gemeinsam mit unserem An-Institut UnternehmerTUM eine europaweite Führungsrolle bei der Ausgründung nachhaltiger Technologie-Start-ups mit Wachstumspotenzial aus der

Studierendenschaft sowie der wissenschaftlichen Spitzenforschung einzunehmen.

Dazu unterstützen wir Gründungswillige von der Idee über die Entwicklungsphasen bis hin zum Markteintritt aktiv bei der Gründung von wachstums- und technologieorientierten Unternehmen. Besonderes Augenmerk legen wir dabei auf die Schaffung der optimalen Rahmenbedingungen für Unternehmensgründungen aus der Wissenschaft. TUM Gründende werden auf dem Weg zum eigenen Unternehmen von ihrer Universität unterstützt. Gemeinsam mit der UnternehmerTUM GmbH, dem Zentrum für Innovation und Gründung an der TUM und den TUM Venture Labs berät und unterstützt die TUM Gründungsberatung auf dem Weg zur Gründung in allen wichtigen Phasen – vom Businessplan über den Teamaufbau bis hin zur Wahl der Rechtsform und der Finanzierung. Mit der folgenden Handreichung wollen wir Gründungsinteressierte im Rahmen ihrer Unternehmensgründung an der TUM unterstützen. Für sonstige unternehmerische Betätigungen dient dieser Gründungsleitfaden als Orientierungshilfe. Wir wünschen Ihnen viele neue Anregungen und größtmöglichen Erfolg bei Ihrer eigenen Gründungsinitiative!

Thomas F. Hofmann

Präsident der Technischen Universität München

1 | Der TUM Gründungsprozess

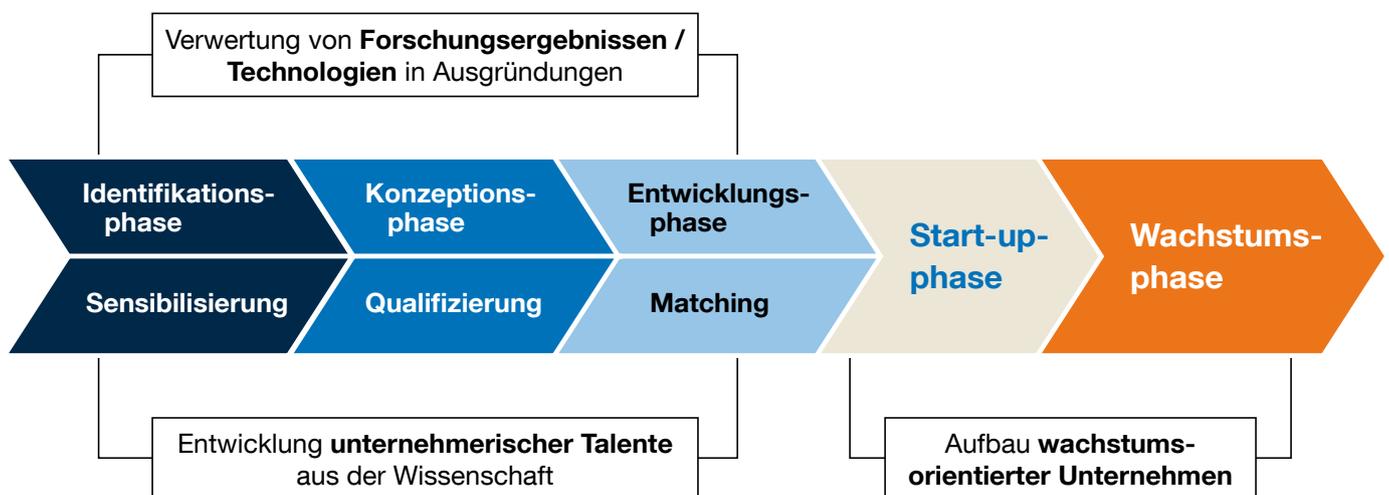


Start der ATEK/MAPHEUS-8, einem Kooperationsprojekt u. a. mit der TUM, an der Mobilien Raketenbasis (MORABA) des Deutschen Zentrums für Luft- und Raumfahrt (DLR)

Foto: DLR (CC-BY 3.0)

Die TUM Gründungsberatung von TUM ForTe Forschungsförderung & Technologietransfer begleitet Gründungsteams der TUM durch den gesamten Gründungsprozess von der Talententwicklung über die Technologieverwertung bis hin zum Aufbau und der erfolgreichen Marktpositionierung wachstumsorientierter Technologieunternehmen.

TUM SPIN-OFF-PROZESS



Die TUM bietet ihren gründungsinteressierten Forschenden, Studierenden und Alumni/Alumnae in allen Phasen der Gründung aktive Unterstützung, die auf die speziellen Anforderungen des einzelnen Gründungsvorhabens abgestimmt ist. Gemeinsam mit der UnternehmerTUM und den TUM Venture Labs hat die TUM dazu ein einmaliges Unterstützungsnetzwerk geschaffen mit einer zentralen Anlaufstelle (One-Stop-Agency): die **TUM Gründungsberatung**.

**»WIR UNTERSTÜTZEN
GRÜNDUNGSTALENTE
VON DER ERSTEN IDEE
BIS ZUR ERFOLGREICHEN
MARKTPLATZIERUNG.«**

- Das Team der TUM Gründungsberatung bietet Gründenden vertiefende Orientierungshilfen und konkrete Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Gründung. Je nach Bedarf vermittelt die TUM Gründungsberatung Gründercoaches, stellt den Kontakt zu internen (z. B. TUM ForTe Patente & Lizenzen) oder externen Partnern her und unterstützt durch zahlreiche Entrepreneurship-Angebote sowie bei der Nutzung von Fördermöglichkeiten.
- Um Ausgründungen aus der Wissenschaft noch stärker in den Fokus der Gründungsförderung zu nehmen, wurde ein Netzwerk von domain-spezifischen Strukturen aufgebaut: die TUM Venture Labs. Aktuell sind 11 Zukunftsmärkte adressiert:

Software/AI (TUM Campus Heilbronn & München), **Quantum/Semicon**, **ChemSPACE** (TUM Forschungscampus Garching), **Robotics/AI** (Munich UrbanCoLab und TUM MIRMI), **Healthcare** (TUM MRI), **Food/Agro/BioTech** (TUM Campus Weihenstephan), **Aerospace** (TUM Campus Ottobrunn und TUM Forschungscampus Garching), **Built Environment** (TUM Campus Innenstadt), **Sustainability/Circular** (TUM Campus Straubing), **Mobility**, sowie **Additive Manufacturing** (TUM Forschungscampus Garching).

> www.tum-venture-labs.de

In enger Kooperation unterstützen TUM Gründungsberatung und TUM Venture Labs Gründende durchgängig in den spezifischen Fachbereichen über alle Phasen der Gründung und eng integriert mit den maßgeschneiderten Qualifizierungsformaten der UnternehmerTUM. Dadurch wird die notwendige Kontinuität der Betreuung und eine möglichst umfassende Unterstützung der Gründungsteams der TUM gewährleistet.

Ansprechpartner:

TUM Gründungsberatung
TUM ForTe Entrepreneurship –
Forschungsförderung und Technologietransfer
Arcisstraße 21, 80333 München

Besucheradresse:

TUM Incubator
Lichtenbergstraße 6, 85748 Garching

gruendungsberatung@tum.de
www.tum.de/gruendungsberatung



Campus Garching

Foto: Astrid Eckert / TUM

2 | Freie Zeiträume für Gründungsaktivitäten



TUM HELIOP - Helicopter Shipdeck Operations 2020: Das Festsitz-Hubschraubersimulator Visualisierungssystem (ROSIE) am Lehrstuhl für Hubschraubertechnik der TUM

Foto: Daniel Delang / TUM

Die TUM unterstützt ihre Mitarbeitenden darin, deren Unternehmensgründung trotz ihrer Forschungs- und Lehrverpflichtungen an der Universität effektiv voranzutreiben. Die TUM bietet folgende Möglichkeiten, um freie Zeiträume für die Unternehmensgründung zu schaffen.

2.1 Reduzierung der individuellen Lehrverpflichtung

Auf Antrag kann die individuelle Lehrverpflichtung von gründungswilligen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Gründung und der Aufnahme der Geschäftstätigkeit für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren bis zu maximal 50 % befristet reduziert werden.^{1,2}

Bei ihrem Antrag sollen die Mitarbeitenden explizit darauf eingehen, dass die Reduzierung als Förderung einer Unternehmensgründung erfolgt und dienstliche Interessen im Lehrbetrieb nicht beeinträchtigt werden.³ Dazu organisieren die Antragstellenden innerhalb des Semesters und derselben Lehreinheit einen

Ersatz für den Ausfall der eigenen Lehre, so dass ein kapazitätsneutraler Ausgleich sichergestellt wird.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler mit Gründungsinteresse stellen dazu mit Zustimmung der Vorgesetzten bei der einschlägigen Fakultät einen Antrag auf Ermäßigung der Lehrverpflichtung und begründen darin ihr Vorhaben. Der Antrag wird dann von der Fakultät (bei Professorinnen und Professoren über das Hochschulreferat 1) an die Zentralabteilung 2 – Personal⁴ zur Prüfung weitergeleitet. Über den Antrag entscheidet bei Professorinnen und Professoren die Präsidentin oder der Präsident und bei Antragstellenden aus dem akademischen Mittelbau die Präsidentin oder der Präsident unter Hinzuziehung des Beratungsteams.

¹ Rechtsquelle: § 7 Abs. 8 Lehrverpflichtungsverordnung (LUFV)

² W2-TT-Professuren sind als Qualifizierungsprofessur mit einer ohnehin reduzierten Lehrverpflichtung auf 5 SWS hiervon ausgenommen.

³ Siehe Ausführungen auf Seite 9ff.

⁴ Vgl. auch Informationen im Dienstleistungskompass DLK unter dem Stichwort „Lehrverpflichtung“ und siehe Ausführungen auf Seite 9ff.

2.2 Reduzierung der Arbeitszeit

Um sicherzustellen, dass einer geplanten Arbeitszeitreduzierung keine dienstlichen Gründe entgegenstehen (z. B. wesentliche Beeinträchtigung der Organisation, des Arbeitsablaufs und der Sicherheit im Betrieb sowie unverhältnismäßig hohe Kosten für den Arbeitgeber)⁵, sollten entsprechende Antragsvorhaben vom Mitarbeitenden frühzeitig (i. d. R. mindestens drei Monate vor der geplanten Reduzierung) mit den direkten Vorgesetzten geklärt werden.

Nur dadurch lassen sich gegebenenfalls rechtzeitig Umstrukturierungen und Umverteilungen innerhalb der Organisationseinheit effektiv planen und eine Reduzierung der Arbeitszeit verantwortungsvoll ermöglichen. Sobald Mitarbeitende und Vorgesetzte eine Übereinkunft erzielt haben, stellt der/die Mitarbeitende einen Antrag auf Reduzierung der Arbeitszeit. Diesen übermitteln die Vorgesetzten an die Zentralabteilung 2 – Personal, welche die Arbeitsreduzierung durch Vertragsänderung beziehungsweise durch Festlegung veranlasst.

Entsprechend der gesetzlichen Regelungen kann für Verbeamtete die Arbeitszeit außerhalb familienbedingter Teilzeit maximal auf die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit reduziert werden und der Umfang der für die Unternehmensgründung auszuübenden Nebentätigkeit acht Stunden wöchentlich bzw. einen individuellen Arbeitstag nicht übersteigen (s. Ziffer 3 Nebentätigkeitsregelungen). Abweichungen davon bedürfen einer einzelfallbezogenen strategischen Entscheidung hinsichtlich der Abwägung der individuellen Gründungsinteressen und der dienstlichen Interessen der TUM.

[Zum Thema Arbeitszeit und Teilzeit sind weitere Informationen im Dienstleistungskompass unter dem Stichwort > **Arbeitszeit** zu finden.](#)

2.3 Sabbatical

Ein Sabbatical lohnt sich insbesondere für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, aus deren Forschungsprojekt eine Idee für eine Unternehmensgründung entsteht, die aber erst zu einem späteren Zeitpunkt eine zeitlich befristete Freistellung von der Arbeitszeit erforderlich macht.



Else Kröner-Fresenius-Zentrum für Ernährungsmedizin an der TUM School of Life Sciences in Weihenstephan

Foto: Andreas Heddergott / TUM

Mit einem Sabbatical als eine besondere Form der Arbeitszeitreduzierung⁶ wird über einen festgelegten Zeitraum zunächst Arbeitszeit angespart, um dieses Zeitguthaben später für eine längere Freistellung von der Dienst- bzw. Arbeitspflicht zu verwenden. Das Ansparen wird durch Umwandlung in eine Teilzeitbeschäftigung mit Arbeits- und Freistellungsphase erreicht; in dieser wird die angesparte Arbeitszeit in der Freistellungsphase ausgeglichen. Ein Sabbatical kann nur innerhalb des laufenden Beschäftigungszeitraums gewährt werden. Bei befristet beschäftigten Mitarbeitenden ist daher im Regelfall nur eine kurze Freistellungsphase möglich und andere Gestaltungen bei Unternehmensgründungen sind hier sinnvoller. Zu beachten ist, dass die Freistellungsphase jeweils am Ende des Bewilligungszeitraums liegt und zusammenhängend in Anspruch genommen werden muss.

Mit dem Sabbatical unterstützt die TUM die Gründungsaktivitäten sowohl von Verbeamteten, als auch von TV-L-Beschäftigten, solange ein reibungsloser Dienstbetrieb auch während der Freistellungsphase sichergestellt werden kann beziehungsweise es zu keiner Beeinträchtigung der Arbeitsorganisation, des Arbeitsablaufs oder zu einer tatsächlichen Mehrbelastung der Kolleginnen und Kollegen kommt.

[Weitere Informationen sowie Beispielrechnungen sind im Dienstleistungskompass unter dem Stichwort > **Sabbatical** zu finden.](#)

⁵ Rechtsquelle: § 8 Teilzeit- und Befristungsgesetz bzw. Art. 88 Bayerisches Beamtengesetz

⁶ Rechtsquelle: § 6 Absatz 2 TV-L, Art. 88 Absatz 4 Bayerisches Beamtengesetz

2.4 Beurlaubung

Für den Zweck der Unternehmensgründung kann die TUM ihre Mitarbeitenden mit unentgeltlichem Sonderurlaub unterstützen.

Dazu prüft die Zentralabteilung 2 – Personal in Abstimmung mit TUM ForTe im Einzelfall die Genehmigung von Sonderurlaub für maximal zwei Jahre unter Berücksichtigung der dienstlichen Belange und der Sicherung der Vertretungsregelung. Bei befristet beschäftigten Mitarbeitenden führt die Gewährung eines Sonderurlaubs nicht automatisch zu einer Verlängerung des Beschäftigungs- bzw. Beamtenverhältnisses. Wenn die Unternehmensgründung aus der TUM heraus dem Technologietransfer⁷ dient und damit im dienstlichen Interesse liegt, wird die Zeit der Unterbrechung des Arbeitsverhältnisses durch Sonderurlaub auf die Beschäftigungszeit/Dienstzeit und auf die Stufenlaufzeit angerechnet. Die Dauer des Erholungsurlaubs vermindert sich um jeweils 1/12 für jeden vollen Monat, in dem das Arbeits- bzw. Dienstverhältnis ruht.

Was Beschäftigte beachten müssen:

Die Beschäftigten beantragen schriftlich Sonderurlaub nach § 28 TV-L⁸ unter Angabe der Gründe und mit gleichzeitiger Verzichtserklärung auf Entgeltfortzahlung sowie sonstige Vergütungsleistungen durch den Arbeitgeber.

Informationen zur Sozialversicherung und Zusatzversorgung:

Mit dem Beginn des Sonderurlaubs endet die Versicherungs- und Beitragspflicht zu allen Zweigen der Sozialversicherung:

- Der Krankenversicherungsschutz während des Sonderurlaubs muss mit der jeweiligen Krankenkasse geklärt werden. Soweit Beschäftigte keinen Anspruch auf Familienversicherung haben, können sie sich für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichern. Dieses Recht besteht nur für Personen, die als Mitglieder aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind und

**»MIT SONDERURLAUB
KÖNNEN SICH MITARBEITENDE
VOLLSTÄNDIG AUF IHRE
UNTERNEHMENSGRÜNDUNG
KONZENTRIEREN UND ...
AN DIE UNIVERSITÄT
ZURÜCKKEHREN.«**

in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens zwölf Monate versichert waren.⁹

In allen anderen Fällen müssen sich Beschäftigte im Sonderurlaub privat versichern.

- Die Beschäftigten können sich für die Zeit des unbezahlten Sonderurlaubs in der gesetzlichen Rentenversicherung freiwillig versichern. Die Beiträge hat der Versicherte beziehungsweise die Versicherte selbst zu tragen. Vom Arbeitgeber erfolgt kein Ausgleich für etwaige Zusatzkosten.
- Während der Zeit des Sonderurlaubs ohne Entgeltzahlung besteht das Arbeitsverhältnis und somit auch die Pflichtversicherung bei der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) grundsätzlich fort. Eine Umlage ist für diese Zeit nicht zu entrichten. Wegen einer eventuellen freiwilligen Versicherung muss die VBL¹⁰ kontaktiert werden.

Was Verbeamtete¹¹ beachten müssen:

- Verbeamtete haben in dieser Zeit keinen Beihilfeanspruch im Krankheitsfall.
- Zeiten einer Beurlaubung ohne Grundbezüge sind nicht ruhegehaltfähig.

Weitere Informationen finden sich im Dienstleistungskompass unter dem Stichwort **> Sonderurlaub**.

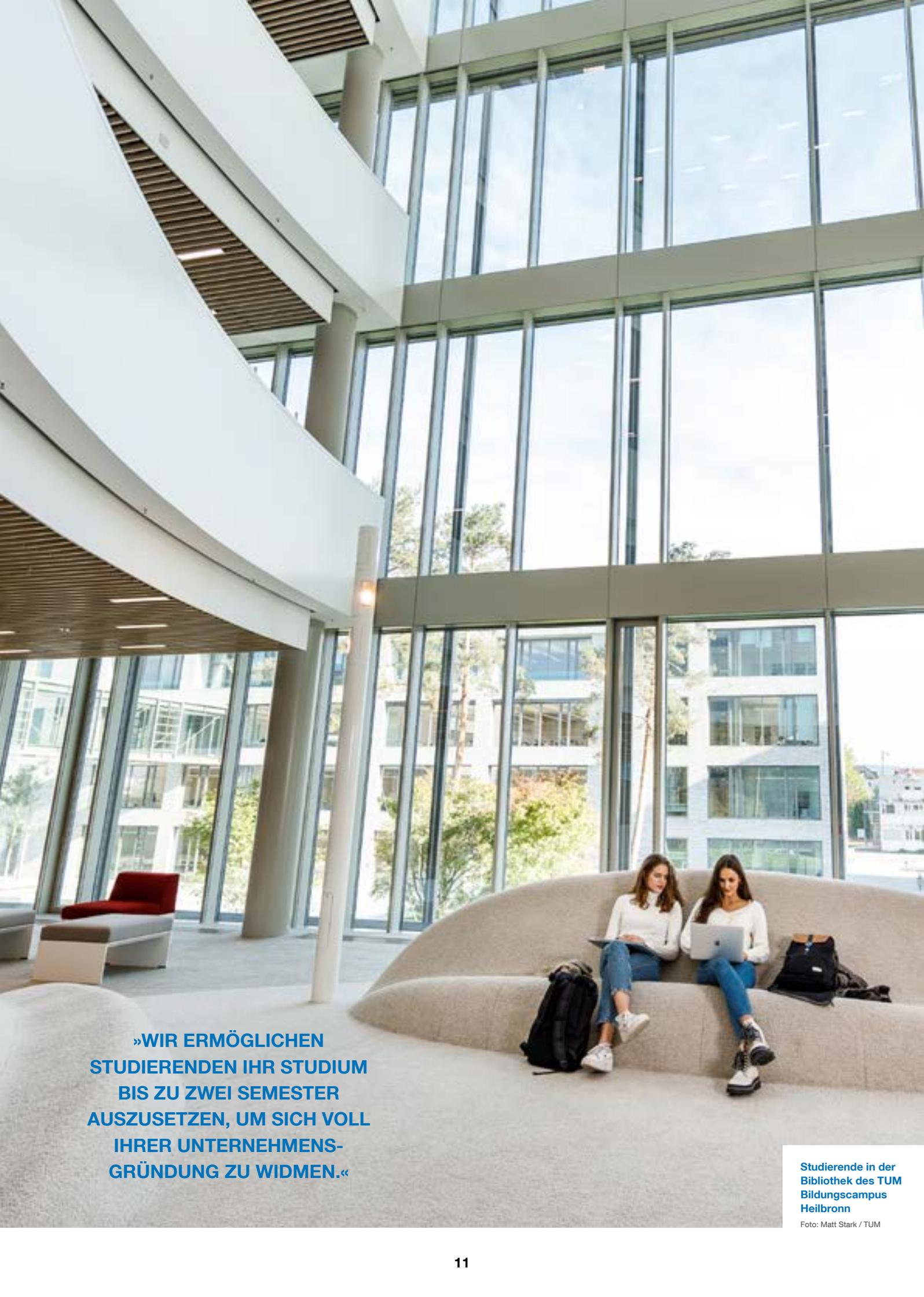
⁷ Unter Technologietransfer wird im Sinne dieses Leitfadens die „Weitergabe von technischem Wissen von der Entstehung hin zur Verwendung im Produktionsprozess verstanden. Technologietransfer bedeutet institutionell den planvollen, zeitlich limitierten, privatwirtschaftlichen oder staatlich unterstützten Prozess der Diffusion oder Verbreitung von Technologie zur wirtschaftlichen Nutzbarmachung für Dritte. Die Übertragung erfolgt im Allgemeinen durch Rechtsakt (z. B. Lizenzvertrag). Der Technologietransfer kann zwischen Hochschulen, Forschungseinrichtungen, Erfindern und Unternehmen ... stattfinden.“ (Quelle: <http://wirtschaftslexikon.gabler.de/Definition/technologietransfer.html>).

⁸ Rechtsquelle: Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder

⁹ Beginn und Beitrittsmodalitäten richten sich nach § 188 SGB V

¹⁰ www.vbl.de

¹¹ Siehe § 18 Urlaubsverordnung (UrlV)



**»WIR ERMÖGLICHEN
STUDIERENDEN IHR STUDIUM
BIS ZU ZWEI SEMESTER
AUSZUSETZEN, UM SICH VOLL
IHRER UNTERNEHMENS-
GRÜNDUNG ZU WIDMEN.«**

**Studierende in der
Bibliothek des TUM
Bildungscampus
Heilbronn**

Foto: Matt Stark / TUM



TUM fördert Geschäftsideen und Ausgründungen aus der Forschung (2018)

Foto: Astrid Eckert / TUM

2.5 Gründungsfreisemester

Professorinnen und Professoren können für wirtschaftliche Tätigkeiten einschließlich Unternehmensgründungen in der Regel bis zu zwei Semester von ihren Verpflichtungen zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen unter Belassung ihrer Bezüge freigestellt werden (Art. 61 BayHIG). Ihre wirtschaftlichen Tätigkeiten unterliegen während der Freistellung nicht den Vorgaben des Nebentätigkeitsrechts.

Es gelten folgende Randbedingungen:

- Es muss von Seite der Professorin/des Professors dargelegt werden, dass die wirtschaftlichen Tätigkeiten/Gründungsaktivitäten während der Freistellung mit den Aufgaben der Professur in den Bereichen Forschung und Wissens- und Technologietransfer zusammenhängen.
- Die Freistellung darf die vollständige und ordnungsgemäße Durchführung der Lehre, einschließlich Prüfungen und Betreuung der Studierenden und wissenschaftlichen Arbeiten, nicht beeinträchtigen.
- Der Umfang der Freistellung für Gründungsfreisemester und Gründungsfreisemester darf im Semester ein Zehntel der besetzten Planstellen für Professorinnen und Professoren der jeweiligen School grundsätzlich nicht überschreiten.
- Wenn für die während der Freistellung ausgeübte Tätigkeit eine Vergütung oder geldwerte Leistung gewährt wird, ist diese grundsätzlich an den

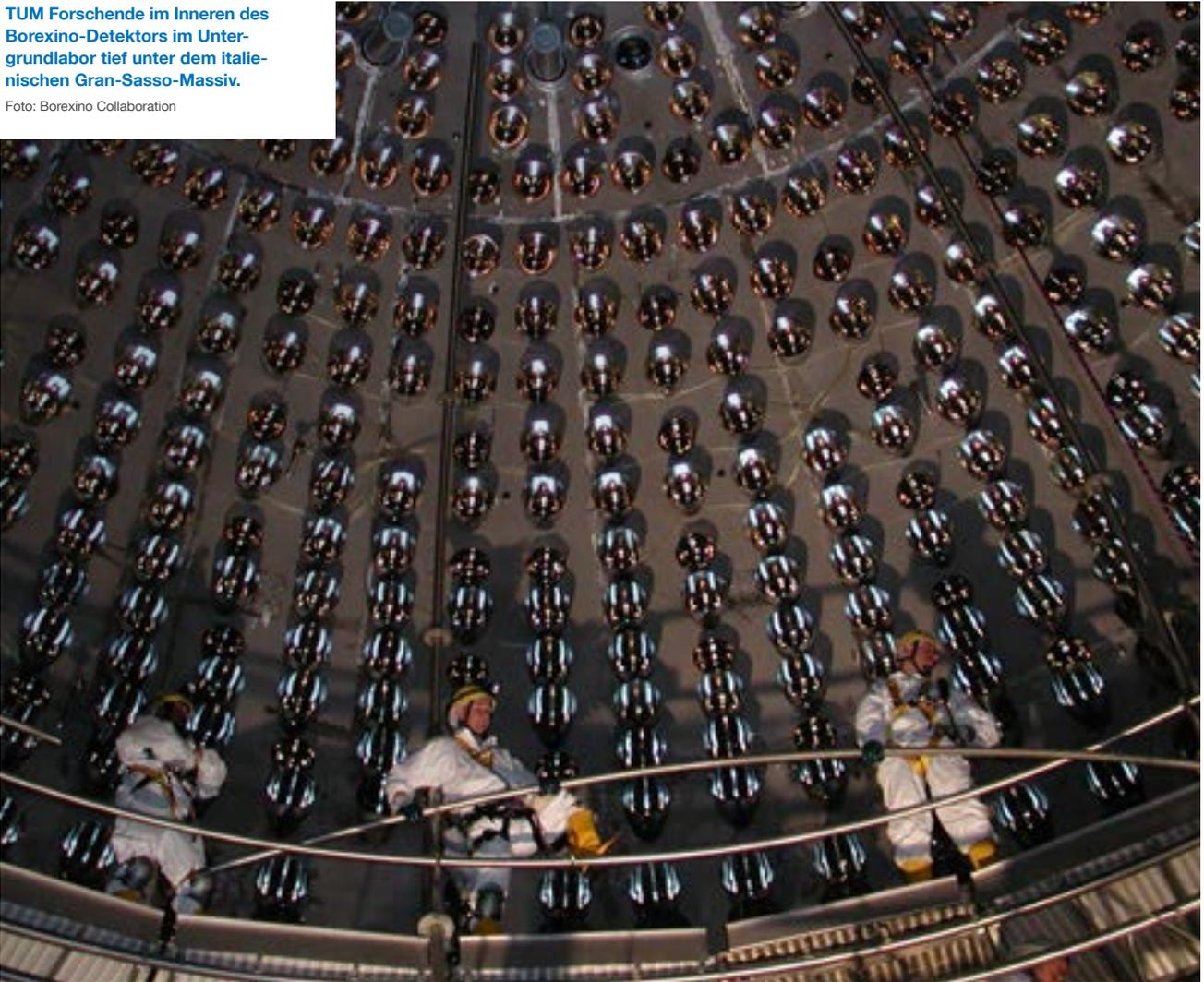
Dienstherrn abzuliefern, soweit sie 100 % des Jahresgrundgehalts übersteigt. Von Arbeitgebern der öffentlichen Hand gewährte Vergütungen und geldwerte Leistungen sind vollständig an den Dienstherrn abzuliefern.

Die Beantragung eines Gründungsfreisemesters erfolgt analog zur Beantragung eines Gründungsfreisemesters. Der Antrag ist jeweils ein Semester vorher zum 1. April bzw. 1. Oktober eines Jahres an die Dekanin/den Dekan der jeweiligen School zu stellen. Die School bindet anschließend TUM ForTe P&L ein, die eine fundierte Einschätzung des kausalen Zusammenhangs mit TUM-bezogenen Aufgaben und Themenfeldern abgibt.

Studierende können zum Zweck einer Unternehmensgründung in der Regel bis zu zwei Semester von ihrem Studium beurlaubt werden. Während der Beurlaubung können Studien- und Prüfungsleistungen an der TUM nicht erbracht werden; die Wiederholung nicht bestandener Prüfungen ist jedoch möglich. Diese Gründungsfreisemester zählen nicht als Fachsemester; die Beiträge für das Studentenwerk für das beantragte Semester sind weiter zu entrichten. Die Beurlaubung zum Zweck der Unternehmensgründung ist für jedes Semester einzeln und fristgerecht zu beantragen; das heißt der Antrag kann von Beginn der Rückmeldefrist bis spätestens zum ersten Vorlesungstag eingereicht werden.¹²

TUM Forschende im Inneren des Borexino-Detektors im Untergrundlabor tief unter dem italienischen Gran-Sasso-Massiv.

Foto: Borexino Collaboration



Für die Beantragung eines Gründungsfreisemesters sind folgende Unterlagen an das TUM Center for Study and Teaching (CST) – Bewerbung und Einschreibung zu übergeben:

- Antrag auf Beurlaubung
- Kurze Begründung für das Gründungsfreisemester
- Handelsregisterauszug beziehungsweise, falls noch nicht vorhanden, ein Entwurf des Businessplans und positive Stellungnahme durch die TUM Gründungsberatung, einzuholen durch Senden einer E-Mail an: [> gruendungsberatung@tum.de](mailto:>gruendungsberatung@tum.de)

Weitere Informationen im Dienstleistungskompass der TUM:

> <http://portal.mytum.de/kompass>

Informationen zur Beurlaubung und Arbeitszeitreduzierung: Broschüren

> *Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaats Bayern*

> *Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern*

Neben der TUM Gründungsberatung beraten Sie zu diesen Themen gerne Ihre Sachbearbeiter:innen in der Zentralabteilung 2 – Personal am jeweiligen Hochschulcampus:

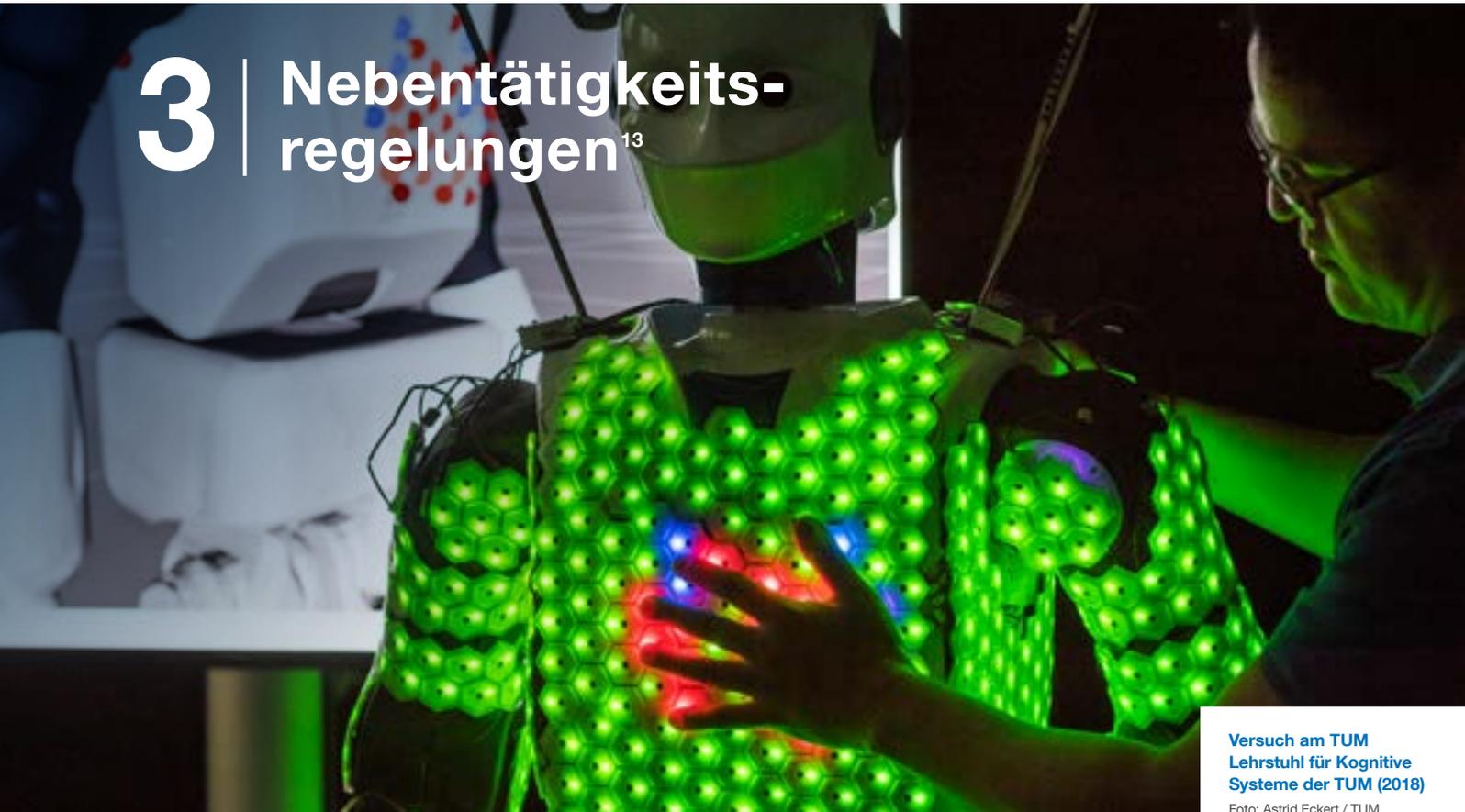
Campus München: Referat 21 oder 22

Campus Garching: Referat 23

Campus Weihenstephan: Referat 24

¹² Die genauen Fristen finden Sie unter: www.tum.de/bewerbung

3 | Nebentätigkeitsregelungen¹³



Versuch am TUM
Lehrstuhl für Kognitive
Systeme der TUM (2018)

Foto: Astrid Eckert / TUM

Im Rahmen einer Nebentätigkeit können Professorinnen und Professoren oder Mitarbeitende der TUM Aufgaben außerhalb der Hochschule wie beispielsweise in einem Unternehmen wahrnehmen. Bei konkreten Gründungsabsichten müssen Professorinnen und Professoren oder Mitarbeitende der TUM jede Nebentätigkeit, die in Verbindung mit der Unternehmensgründung steht, rechtzeitig anzeigen beziehungsweise genehmigen lassen; darunter fallen auch eine Vermögensbeteiligung sowie das Halten von Gesellschaftsanteilen. Ausgenommen ist das Halten von Gesellschafteranteilen ohne weitere Zusammenarbeit.

3.1 Allgemeines

Für einen beschleunigten Ablauf des Gründungsprozesses sollen alle notwendigen Informationen über die geplante Nebentätigkeit nach abschließender Beratung durch die TUM Gründungsberatung vollständig, transparent und rechtzeitig vor dem Gründungszeitpunkt bei der Zentralabteilung 2 – Personal¹³ eingereicht werden. Weitere anstehende Fragestellungen, die andere Fachabteilungen innerhalb der Zentralverwaltung betreffen, werden somit umgehend noch

vor dem Gründungszeitpunkt geklärt.¹⁴ Der Umfang der Nebentätigkeit darf in der Regel nicht mehr als durchschnittlich acht Stunden pro Woche, bei Professorinnen und Professoren maximal einen individuellen Arbeitstag betragen; dies gilt gleichermaßen auch bei Teilzeittätigkeit von Verbeamteten.¹⁵ TUM Stipendiatinnen und Stipendiaten müssen den Umfang einer Tätigkeit neben dem Stipendium mit dem Stipendiengeber klären. In der Regel darf er 20 Stunden im Monat nicht überschreiten. Handelt es

¹³ Siehe Übersicht auf Seite 17

¹⁴ Die Vorschriften zu Nebentätigkeiten dienen u. a. der Korruptionsprävention sowie dazu, einem möglichen Verdacht auf Wettbewerbsverzerrung, Subventionsbetrug oder strafrechtlicher Verfolgung vor allem in Bezug auf die Straftatbestände der Vorteilsannahme und Vorteilsgewährung (§§ 331 ff. StGB), Betrug (§ 263 StGB) und Untreue (§ 266 StGB) vorzubeugen und dadurch sowohl die TUM als auch die Unternehmensgründung u. a. vor entsprechenden Klagen von Mitbewerbern zu schützen.

¹⁵ Siehe hierzu Ziffer 2.2 vorletzter Satz

sich dabei um wissenschaftlich geprägte Arbeiten, darf der Aufwand maximal zehn Stunden pro Woche betragen, im Förderprogramm FLÜGGE aktuell maximal fünf Stunden.

Für Mitarbeitende der TUM in EXIST Forschungstransfer-Projekten ist für die Tätigkeit im neu gegründeten Unternehmen keine Nebentätigkeitsanzeige erforderlich.

Das Halten von Gesellschafteranteilen beziehungsweise Vermögensbeteiligungen als reine Vermögensverwaltung ohne weitere (geplante) Zusammenarbeit mit dem ausgründenden Lehrstuhl/Institut ist grundsätzlich lediglich anzeigepflichtig. Aus Verwaltungseffizienzgründen wird auf diese Anzeige verzichtet.

Die Anträge auf Genehmigung/Anzeige einer Nebentätigkeit sind im Dienstleistungskompass unter dem Stichwort > **Nebentätigkeit** abrufbar.

3.2 Grundlegende Prinzipien bei einer Nebentätigkeit

Bei der geplanten Aufnahme einer Nebentätigkeit sind folgende Prinzipien mit besonderer Sorgfalt und Objektivität zu beachten. Dies gilt in besonderem Maße bei einer Zusammenarbeit zwischen einem gegründeten Unternehmen und der TUM.

- **Trennungsprinzip:**

Formale und inhaltliche Abgrenzung der Nebentätigkeit von den Aufgaben an der TUM

TUM Mitarbeitende dürfen im Rahmen einer Nebentätigkeit keinen Aufgaben nachgehen, die zu ihrem Kerntätigkeitsfeld an der Universität gehören. Genau so dürfen sie an der Universität keine Arbeiten ausführen, die in den Tätigkeitsbereich ihrer Unternehmensgründung fallen.

Für den Fall, dass sich eine Unternehmensgründung aus einem parallel weiterlaufenden Forschungsprojekt entwickelt, sind die Tätigkeiten von Forschungsprojekt und Unternehmensgründung getrennt voneinander zu halten. Dies muss auch in der Außendarstellung, insbesondere gegenüber Förder- und Drittmittelgebern und weiteren Verbundpartnern transparent und nachweislich kommuniziert werden. Zur Klärung offener Fragen bezüglich der individuellen Konstellation von Forschungsprojekten und Unternehmensgründungen sowie zu den relevanten Bestimmungen bei öffentlich geförderten Forschungsprojekten wird der frühzeitige Kontakt mit TUM ForTe und/oder der Personalabteilung (ZA2) empfohlen.



Unterrichtsmaterial für Chemie im Lehramtsstudium

Foto: Astrid Eckert / TUM

Sonderfall Geschäftsführung: Sofern geschäftliche Beziehungen zwischen der Unternehmensgründung und einer oder mehrerer Professuren der TUM geplant sind, können Professorinnen, Professoren oder TUM Mitarbeitende, die an der Unternehmensgründung beteiligt oder für die Unternehmensgründung tätig sind, aufgrund der jeweiligen Loyalitätspflichten und der sich mit der Doppelfunktion möglicherweise ergebenden Interessenskollisionen nicht zugleich Geschäftsführer/ende der Unternehmensgründung sein. Professorinnen, Professoren oder TUM Mitarbeitende, die an der Unternehmensgründung beteiligt oder für die Unternehmensgründung tätig sind, können nicht auf Seiten des Unternehmens an Vertragsschlüssen mit der beziehungsweise den an der Gründung beteiligten Professuren der TUM mitwirken. Auf Seiten der Unternehmensgründung dürfen nur Personen an solchen Vertragsabschlüssen mitwirken, die nicht zugleich Inhabende beziehungsweise Mitarbeitende der betroffenen Professur sind.

Sonderfall Prüferingenieurinnen/Prüferingenieure/Prüfsachverständige: Ausnahmen bestehen aufgrund der gesetzlichen Regelungen für Prüferingenieurinnen, Prüferingenieure und Prüfsachverständige.

- **Transparenzprinzip:**

Anzeige beziehungsweise Offenlegung der Aufgaben und Funktionen in der Unternehmensgründung sowie der Gesellschaftsbeteiligung bei geplanter Zusammenarbeit

Das Vorhaben zur Wahrnehmung einer Geschäftsführungstätigkeit, Beratungstätigkeit, Gremien-/Board-Mitgliedschaft bei Unternehmensgründungen ist bei der Beantragung der Nebentätigkeit offenzulegen. Die Gesellschafterstellung oder eine stille Vermögensbeteiligung an der Unternehmensgründung – auch über eine zwischengeschaltete Gesellschaft – muss nur im Falle einer (geplanten) Zusammenarbeit mit der TUM als Nebentätigkeit angezeigt oder genehmigt werden.



Forschung zur Immunologie
am Klinikum rechts der Isar
und TranstaTUM (2021)

Foto: Astrid Eckert / TUM

Offenlegung der bestehenden und geplanten Beziehungen zwischen der TUM und einer Unternehmensgründung

Persönliche Beziehungen von Professorinnen und Professoren beziehungsweise von Mitarbeitenden der TUM zu einer Unternehmensgründung sind im Rahmen eines Antrags auf Nebentätigkeit jeweils anzuzeigen. Die geschäftliche Zusammenarbeit zwischen TUM und der Unternehmensgründung macht im Rahmen des gesetzlich Zulässigen eine transparente Vertragsgestaltung unverzichtbar.

• Dokumentationsprinzip:

Schriftliche und lückenlose Dokumentation aller Entscheidungen und Unterlagen

Die Zusammenarbeit zwischen Universität und der Unternehmensgründung muss von TUM ForTe und seitens der projektverantwortlichen Professur lückenlos dokumentiert werden. Dazu zählt unter anderem auch der Schriftverkehr zwischen den beteiligten Partnern und den Zentralabteilungen der TUM.

• Mehraugenprinzip:

Mitwirkung einer (weiteren) an der Unternehmensgründung nicht beteiligten Einheit der TUM in den genannten Ausnahmefällen

Geschäftliche Beziehungen der Unternehmensgründung mit der eigenen Professur sind der Dekanin/ dem Dekan der jeweiligen Fakultät beziehungsweise dem Executive Board der entsprechenden School offenzulegen.

3.3 Auflagen für die Nebentätigkeitsgenehmigung

Die Nebentätigkeitsgenehmigung für eine Unternehmensgründung kann nur erfolgen, wenn die Tätigkeit der Unternehmensgründung von der Dienstaufgabe – meist Forschungsarbeiten oder wissenschaftliche Qualifizierung – klar abgegrenzt ist.

Hierbei gilt:

- Im Sinne einer präventiven Vermeidung von Pflichtenkollisionen ist eine formale und inhaltliche Trennung von den Aufgaben der/des betreffenden Mitarbeitenden an der TUM und im gegründeten oder sich in der Gründungsphase befindlichen Unternehmen zu gewährleisten.
- Bei der Ausübung der Nebentätigkeit ist die Beeinträchtigung dienstlicher Belange oder ein Widerstreit mit dienstlichen Interessen strikt zu vermeiden.
- Bei der Ausübung der Nebentätigkeit ist jeglicher Eindruck zu vermeiden, dass es sich um eine Tätigkeit oder Einrichtung der TUM handelt. Dies schließt beispielsweise die Bewerbung von Produkten, Dienstleistungen oder anderer Leistungen der Unternehmensgründung auf der Website der TUM Professur aus.
- Die Beeinflussung der hauptberuflichen Tätigkeit an der TUM durch persönliche Verbindungen, die sich aus der Nebentätigkeit ergeben, sind zu vermeiden.¹⁶ So dürfen Geschäftskontakte, die sich aus der Nebentätigkeit als Gründenden ergeben, keine Auswirkungen auf besondere Rabattangebote oder eine transparente Auftragsvergabe außerhalb der vergaberechtlichen Bestimmungen an der Professur haben.¹⁷
- Im Einklang mit den universitären Aufgaben können das ausgegründete Unternehmen und die TUM auf Basis von schriftlichen Verträgen gemäß dem TUM Standard zusammenarbeiten. Die Zusammenarbeit muss geeignet, befristet und angemessen im Umfang sein. Darunter fallen etwa:
 - Forschungs- und Entwicklungsprojekte (TUM Forschungs- und Entwicklungsvertrag oder Rahmenvereinbarung Forschung und Entwicklung)
 - Routinetätigkeiten (TUM Werkvertrag oder Rahmenwerkvertrag)
 - Vermietung von Räumen und Infrastruktur

¹⁶ Weitere Informationen unter: https://portal.mytum.de/tum/verwaltung/korruptionsvorsorge/KorruR_neu.pdf

¹⁷ Weitere Informationen unter: https://portal.mytum.de/archiv/form_gebaeude

3.4 Eintritt von Professorinnen und Professoren und leitenden Mitarbeitenden in Unternehmensgründungen

Nebentätigkeiten von Professorinnen und Professoren und leitenden TUM Mitarbeitenden in Unternehmensgründungen sind möglich, wenn sie bereits im Gründungsprozess „natürlich“ an der Unternehmensgründung beteiligt sind und konkrete Beiträge

wie beispielsweise Erfindungsanteile, Beiträge zur Entwicklung von Technologien oder werthaltiges Know-how einbringen. Können solche konkreten Beiträge nicht eingebracht werden, so birgt dies die Gefahr des Vorwurfs der Vorteilsannahme oder Vorteilsgewährung im Amt (§§ 331 ff. StGB) und/oder des Verschaffens eines Wettbewerbsvorteils. Die Leitgedanken für eine mögliche Zusammenarbeit bei Eintritt von Professorinnen, Professoren und leitenden Mitarbeitenden in die Unternehmensgründung sind in folgender Übersicht zusammengefasst.

ORIENTIERUNGSHILFE ZU DEN KONSTELLATIONEN BEI EINTRITT IN UNTERNEHMENSGRÜNDUNGEN¹⁸

Eintritt von Professorinnen und Professoren/leitenden Mitarbeitenden ¹⁹ der TUM in Unternehmensgründungen ihrer Mitarbeitenden/Studierenden und Zusammenarbeit mit der Professur		Eintritt von Professorinnen/Professoren/leitenden Mitarbeitenden ²⁰ der TUM in sonstige Unternehmen
Unternehmensgründung mit konkreten inhaltlichen Gründungsbeiträgen der Eintretenden	Unternehmensgründung ohne konkrete inhaltliche Gründungsbeiträge der Eintretenden	
<p>Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit mit der eigenen Professur ist, dass keine prüfungsrechtlichen Betreuungsverhältnisse (z. B. BSc/MSc-, Promotionsarbeiten) bestehen. Es besteht die Möglichkeit einer Berater Tätigkeit mit Auflagen oder/und einer Unternehmensbeteiligung ohne Leitungsfunktion bei Mitunterzeichnung der Verträge durch eine neutrale Instanz (vorrangig Dekanin/Dekan, School Executive Board oder fachlich zuständiges Mitglied der Hochschulleitung). Eine geschäftsführende Tätigkeit ist nicht möglich, sobald eine Zusammenarbeit mit der eigenen Professur erfolgt.</p>	<p>Eine solche Konstellation ist wegen der Unzulässigkeit einer Beteiligung ohne inhaltliche Gründungsbeiträge nicht möglich. <i>Hinweis: Sobald Studierenden-/Mitarbeitenden-Status nicht mehr besteht, gilt die Regelung für „sonstige Unternehmen“, s. rechte Spalte.</i></p>	<p>Grundvoraussetzung für eine Zusammenarbeit mit der eigenen Professur ist, dass keine prüfungsrechtlichen Betreuungsverhältnisse (z. B. BSc-/MSc-, Promotionsarbeiten) bestehen. Es besteht die Möglichkeit einer Berater Tätigkeit mit Auflagen oder/und einer Unternehmensbeteiligung ohne Leitungsfunktion bei Mitunterzeichnung der Verträge durch eine neutrale Instanz (vorrangig Dekanin/Dekan, School Executive Board oder fachlich zuständiges Mitglied der Hochschulleitung).</p>

¹⁸ Im Übrigen gelten die allgemeinen Rahmenbedingungen dieses Gründungsleitfadens.

¹⁹ Gilt entsprechend für den Eintritt von Verwandten/Angehörigen.

²⁰ Gilt entsprechend für den Eintritt von Verwandten/Angehörigen.



Erstautorinnen einer Arbeit in „Immunity“ zu den Wirkungsmechanismen des Krebsmedikaments Imiquimod, Institut für Klinische Chemie und Pathobiochemie der TUM

Foto: Andreas Heddergott / TUM

Sofern zwischen den Professorinnen und Professoren beziehungsweise leitenden Mitarbeitenden und den weiteren am Gründungsunternehmen beteiligten Personen (Studierende, Doktorandinnen/Doktoranden) keine prüfungsrechtlichen Betreuungsverhältnisse (z. B. BSc/MSc- oder Promotionsarbeiten) bestehen, ist eine Zusammenarbeit mit der einschlägigen Professur unter folgenden Rahmenbedingungen möglich:

- **Tätigkeit als Beraterin/Berater der Unternehmensgründung (Scientific Advisor o. Ä.):**

Die Nebentätigkeit als Beraterin/Berater ist unter Beachtung der nebensätigkeitrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Trennungsprinzip, siehe Ziffer 3.2) unter Auflagen grundsätzlich möglich. Bei geplanten Vertragsbeziehungen mit der TUM sind durch die Professorinnen und Professoren beziehungsweise leitenden Mitarbeitenden die beteiligten Einrichtungen der TUM (TUM ForTe) und gegebenenfalls auf Anweisung die Fördergeber und weitere Partner bereits in der Phase des Angebots beziehungsweise Antrages über die Beratertätigkeit zu informieren.

- **Halten einer Unternehmensbeteiligung und damit einhergehend das Handeln als Gesellschaftsorgan:**

Einer Zusammenarbeit mit der eigenen Professur kann grundsätzlich zugestimmt werden, solange die Beteiligung zur Verhinderung von Interessenskonflikten nicht mit der Unternehmensleitung (Geschäftsführung, FuE-Leitung etc.) verbunden ist und somit kein verantwortliches Handeln auf beiden Seiten besteht.

In beiden Fällen ist eine Mitunterzeichnung der Verträge durch eine weitere neutrale Instanz, beispielsweise durch die/den Dekanin/Dekan, dem School Executive Board oder der/dem Institutssprecherin/ Institutssprecher erforderlich.

Die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen Unternehmensgründung und TUM können keinesfalls durch die Einbindung von Verwandten, nahen Angehörigen oder durch Treuhandkonstruktionen umgangen werden.

Weitere Informationen im Dienstleistungskompass der TUM:

Anträge auf Nebentätigkeit:

> <http://portal.mytum.de/kompass/index/kompass/personalwirtschaft/nebentaetigkeit>

Neben der TUM Gründungsberatung beraten Sie zu diesen Themen gerne Ihre Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Zentralabteilung 2 – Personal am jeweiligen Hochschulcampus:

Campus München: Referat 21 oder 22

Campus Garching: Referat 23

Campus Weihenstephan: Referat 24



**Innovative Gebäudehülle
am Lehrstuhl für Entwerfen
und Gestalten der TUM**
Foto: Andreas Heddergott / TUM

4 | Finanzierung



Die „Organische Elektronik“, basierend auf elektrisch leitfähigen Polymeren, gilt als vielversprechender Zukunftsmarkt

Foto: Christoph Hohmann / Nanosystems Initiative Munich (NIM)

Die TUM berät und unterstützt Gründende bei Finanzierungsfragen und bei der Beantragung von Mitteln aus staatlichen Förderprogrammen oder nichtstaatlichen Angeboten.

4.1 Staatliche Förderprogramme

Gründungsinteressierte können durch folgende staatliche Förderprogramme²¹ unterstützt werden:

- **EXIST-Gründerstipendium**

Das EXIST-Gründungsstipendium unterstützt innovative, technologieorientierte oder wissensbasierte Gründungsvorhaben aus der Universität. Die reguläre Förderdauer beträgt zwölf Monate. Gefördert werden Personalausgaben in Form personenbezogener Stipendien für maximal drei Personen sowie Sachausgaben und unternehmerisches Coaching, unternehmerische Qualifizierungsmaßnahmen sowie Gründungsberatung.

Ansprechpartner:

TUM Gründungsberatung über die E-Mail-Adresse
> gruendungsberatung@tum.de

Bei der Antragsstellung ist zu beachten:

- Eine Beratung durch die TUM Gründungsberatung ist vorab zwingend erforderlich.
- Bewerberinnen und Bewerber benötigen eine/einen TUM Professorin/Professor als Mentorin/Mentor.
- TUM ForTe Entrepreneurship übernimmt die Rolle als Antragsteller.
- Der Antrag wird an den Projektträger Jülich (PTJ) gestellt.
- Vor der Antragstellung sind IP-/Background-Fragen mit TUM ForTe Patente & Lizenzen zu klären.

Die benötigten Antragsunterlagen sind erhältlich unter > <https://exist.de/>

²¹ Die Liste stellt nur eine Auswahl dar und die Beschreibung der Förderrichtlinien ist nur eine Momentaufnahme. Sowohl Förderrichtlinien als auch die Anforderungen für Bewerberinnen und Bewerber unterliegen einem regelmäßigen Änderungsprozess, der bei der Antragstellung zu beachten ist.

Abwicklung:

- Die TUM ist die Zuwendungsempfängerin.
- Der Stipendienvertrag wird zwischen Gründerinnen/Gründern und geschäftsführender/m Vizepräsidentin/ten für Forschung und Innovation abgeschlossen. Die Verwaltung an der Professur der/des Mentorin/Mentors führt die damit verbundenen haushalts- und finanztechnischen Aufgaben aus.
- Die Zentralabteilung 3 – Finanzen sendet schriftliches Informationsmaterial zur Mittelverwaltung an die Professur der/des Mentorin/Mentors.
- Die EXIST-Mittel zählen als eingeworbene Drittmittel bei der leistungsorientierten Mittelvergabe der Professur der/des Mentorin/Mentors.
- Die Gründerstipendien müssen von der/dem Empfänger/in versteuert werden. Für die Abführung der Sozialversicherungsabgaben sind Empfängerinnen und Empfänger selbst verantwortlich.

• EXIST-Forschungstransfer

Der EXIST-Forschungstransfer unterstützt in der **Förderphase I** bis zu 18 Monate herausragende forschungsbasierte Gründungsvorhaben, die mit aufwendigen und risikoreichen Entwicklungsarbeiten verbunden sind. Bei hochinnovativen und nachweisbar besonders zeitaufwendigen Projekten kann mit Zustimmung der Expertenjury eine Förderung von bis zu 36 Monaten ermöglicht werden. Die Förderung umfasst Personalausgaben bzw. -kosten für ein Gründungsteam mit maximal vier Mitgliedern (vier Vollzeitäquivalenten; Teilzeitstellen für einen Teil des Gründungsteams zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie sind in begründeten Fällen zulässig). Diese Gruppe muss aus dem eigentlichen Forscherteam mit drei wissenschaftlichen Mitarbeitenden, beziehungsweise zwei wissenschaftlichen Mitarbeitenden und einer/einem Technikerin/Techniker oder einer/einem Laborassistentin/Laborassistenten sowie einem Mitarbeitendem mit betriebswirtschaftlicher Kompetenz bestehen. Zudem sind Personalausgaben für studentische Hilfskräfte und Sachausgaben grundsätzlich bis insgesamt 250.000 Euro förderfähig. In begründeten Ausnahmefällen kann dieser Ausgaben- bzw. Kostenrahmen von 250.000 Euro überschritten werden, wenn die Mittel für den Erfolg der ersten Förderphase (Demonstration der technischen Machbarkeit) ausschlaggebend sind und die ausdrückliche Zustimmung der Expertenjury vorliegt. Nach Abschluss der ersten Förderphase kann ein Antrag für eine **Förderphase II** gestellt werden.

Ansprechpartner:

TUM Gründungsberatung über die E-Mail-Adresse
> gruendungsberatung@tum.de

Bei Antragstellung ist zu beachten:

Förderphase I:

- Die Beratung erfolgt durch TUM Gründungsberatung zusammen mit TUM ForTe Patente & Lizenzen
- Antragstellung:
 - Einreichungsfristen Projektskizze:
> <https://exist.de/programm/exist-forschungstransfer/foerderantrag-stellen/>
Ausführende Stelle ist der jeweilige Lehrstuhl/Fachgebiet.
 - Stufe 1 – Projektskizze:
In der Stufe 1 werden die Projektskizzen der Gründerteams durch die Hochschule/Forschungseinrichtung (Professur) eingereicht.
 - Stufe 2 – Vollständige Antragsunterlagen:
Nach positiver Bewertung der Projektskizze werden die Antragstellenden aufgefordert, das Vorhaben vor einer Expertenjury zu präsentieren und einen formgebundenen Antrag über eine Professur der TUM zu stellen.

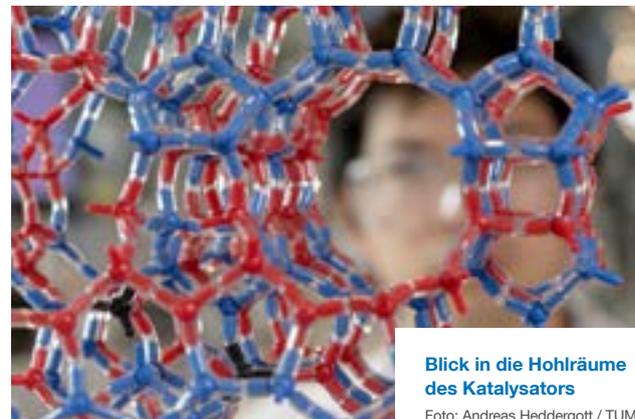
Förderphase II:

- Antrag erfolgt durch das gegründete Unternehmen.

Abwicklung:

Förderphase I:

- Die TUM ist Zuwendungsempfängerin.
- Gründende sind Mitarbeitende der TUM. Sie werden nach Antragsbewilligung als TV-L-Vollbeschäftigte während des Bewilligungszeitraums nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (Wiss-ZeitVG) beziehungsweise dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beschäftigt.



Blick in die Hohlräume
des Katalysators

Foto: Andreas Heddergott / TUM

- Die Zentralabteilung 3 – Finanzen sendet schriftliches Informationsmaterial zur Mittelverwaltung an die Professur der/des Mentorin/Mentors.
- Die EXIST-Mittel zählen als eingeworbene Drittmittel bei der leistungsorientierten Mittelvergabe der Professur der/des Mentorin/Mentors.
- Vor der Antragstellung sind IP-/Background-Fragen mit TUM ForTe Patente & Lizenzen zu klären.
- Eine Absichtserklärung (Anhang 1) wird nach TUM Standard abgegeben
 - über die weitere Nutzung von beschafften Geräten beziehungsweise deren Erwerb (TUM Gründungsberatung)
 - projektrelevante Schutzrechte (TUM ForTe Patente & Lizenzen)

Förderphase II:

Förderphase II sollte sechs Monate vor Auslaufen der Förderphase I beginnen.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die die Förderphase I oder das EXIST-Gründungsstipendium mit Schwerpunkt KI erfolgreich durchlaufen haben. Die Antragstellung für die Förderphase II erfolgt nicht über die TUM, sondern über das gegründete Unternehmen.

Die benötigten Antragsunterlagen sind erhältlich unter > www.exist.de

• Gründungsoffensive Biotechnologie (GO-Bio initial und GO-Bio next)

Das Programm GO-Bio initial fördert die Identifizierung und Entwicklung früher lebenswissenschaftlicher Forschungsansätze mit erkennbarem Innovationspotenzial. Übergeordnetes Ziel ist der lückenlose Transfer vielversprechender Ideen in die Anwendung.

Ansprechpartner:

TUM Gründungsberatung über die E-Mail-Adresse > gruendungsberatung@tum.de

Bei Antragstellung ist zu beachten:

GO-Bio initial

Sondierungsphase:

- Einreichung der Projektskizze jährlich im easy-Online-Portal
- Anlagen des easy-Online Antrags: Projektskizze, Lebensläufe und Motivationsschreiben
- Förderlaufzeit: 12 Monate
- Fördersumme bis 100.000 Euro

- Antragstellung erfolgt über den TUM Lehrstuhl / Fachgebiet.
- Voraussetzung für die Antragstellung ist die schriftliche Bestätigung der Fakultät, der School oder eines Forschungszentrums zur Bereitschaft, das Gründungsteam aufzunehmen und Technologietransferaktivitäten in der Leistungsmessung zu berücksichtigen.

Abwicklung:

- Die TUM ist Zuwendungsempfängerin.
- Die Zentralabteilung 3 – Finanzen sendet schriftliches Informationsmaterial zur Mittelverwaltung an die Professur der/des Mentorin/Mentors.
- Gründende sind Mitarbeitende der TUM. Sie werden nach Antragsbewilligung als TV-L-Vollbeschäftigte während des Bewilligungszeitraums nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) beziehungsweise dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beschäftigt.
- Voraussetzung ist auch, dass IP-/Backgroundfragen mit TUM ForTe Patente & Lizenzen geklärt sind.
- Das Unterstützungsschreiben des Hochschulpräsidiums wird durch die TUM Gründungsberatung vermittelt und muss mindestens vier Wochen vor Antragsfrist angefragt werden.

Machbarkeitsphase:

- Erfolgreiche Sondierungsprojekte erhalten in einem zweiten Auswahlverfahren die Möglichkeit in die zweijährige Machbarkeitsphase überzugehen, um den technischen Proof-of-Principle zu erbringen.
- Die Antragseinreichung erfolgt über das gegründete Unternehmen.



Drei-Achsen-Spektrometer PUMA der TUM
Foto: Volker Lannert / DAAD

- Zum Abschluss einer Vereinbarung mit der TUM über die Nutzung aller erforderlichen Schutzrechte und der Klärung anderer Arten der Zusammenarbeit sollte mindestens sechs Monate vor Antragstellung mit der TUM Gründungsberatung Kontakt aufgenommen werden.

Die benötigten Antragsunterlagen sind erhältlich

unter > <https://gobio.de>

Weitere Informationen zum Programm unter

> <https://go-bio-initial.transmit.de/go-bio-initial>

GO-Bio next

1. Förderphase – gründungswillige Forschungsteams / zweistufiges Antragsverfahren:

Zweck der Förderung im Rahmen von GO-Bio next ist es Forschungsansätze mit hohem Wertschöpfungspotenzial in einer eigenständigen Arbeitsgruppe in Deutschland so weiterzuentwickeln, dass sie im Anschluss wirtschaftlich verwertet werden und die Basis einer erfolgreichen Unternehmensgründung bilden können. Im Ergebnis weisen die Forschungsansätze durch die erfolgreich absolvierten Entwicklungsschritte einen höheren Reifegrad auf und sind durch dieses „De-Risking“ für potenzielle Investoren attraktiv. Damit wird in den neu gegründeten Unternehmen die Brücke zwischen akademischer Forschung und industrieller Entwicklung geschlagen. Erfolgreiche Ausgründungen aus Universitäten oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen werden in der zweiten Förderphase der Maßnahme in Bezug auf die branchenspezifischen Herausforderungen junger Unternehmen unterstützt.

Ansprechpartner:

TUM Gründungsberatung über die E-Mail-Adresse

> gruendungsberatung@tum.de

Bei der Antragsstellung ist zu beachten:

- Ausführende Stelle ist der jeweilige Lehrstuhl / Fachgebiet
- Fokus: innovative FuE Ansätze im Bereich Lebenswissenschaften
- Erarbeitung Proof of Concept
- Ziel: Vorbereitung Unternehmensgründung
- Stufe 1: Einreichung Skizzendokumente
- Stufe 2: Einreichung Antragsdokumente
- Förderlaufzeit: regulär 3 Jahre
- Fördersumme: > 2,5 Mio Euro
- Projektteam: > 4 Personen
- Förderempfänger: Hochschule
- Einreichung der Skizzenunterlagen 2x jährlich



Labor am TUM Campus
Straubing für Biotechnologie und Nachhaltigkeit

Foto: Andreas Heddergott / TUM

Vorlage Skizzenformulare: > <https://vdivde-it.de/de/formulare-fuer-foerderprojekte>

- Nach positiver Bewertung Aufforderung zur Antragseinreichung
- Anlagen des easy-Online Antrags: Vorhabenbeschreibung und Read-Deck

Weitere Informationen zum Programm unter

> https://www.go-bio.de/gobio/de/go-bio/go-bio-next/go-bio-next_node.html

Abwicklung:

- Die TUM ist Zuwendungsempfängerin.
- Gründende sind Mitarbeitende der TUM. Sie werden nach Antragsbewilligung als TV-L Vollbeschäftigte während des Bewilligungszeitraums nach dem Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG) bzw. dem Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) beschäftigt.

Benötigte Antragsunterlagen: > [go-bio.de](https://www.go-bio.de)

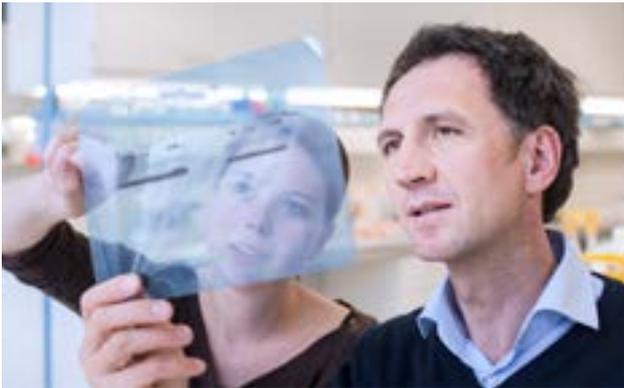
2. Förderphase – gegründetes Unternehmen / zweistufiges Antragsverfahren

- Die Antragsstellung erfolgt über das gegründete Unternehmen

• FLÜGGE

Mit FLÜGGE (Förderprogramm zum leichteren Übergang in eine Gründerexistenz) unterstützt das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWLE) Gründungswillige

- bei der Absicherung ihres innovativen, auch digitalen Geschäftsmodells, das in einer nachhaltigen Unternehmensgründung münden kann,



Forschung am Forschungszentrum TranslaTUM für Translationale Onkologie

Foto: Andreas Heddergott / TUM

- die ihr Gründungsvorhaben im Rahmen der EXIST-Förderung aufgrund besonderer technologischer Herausforderungen nicht zum Abschluss bringen und noch kein Unternehmen gründen konnten,
- deren technologisch innovativem, anspruchsvollem und risikoreichem Vorhaben im Programm „EXIST-Gründerstipendium“ eine Förderung versagt wurde.

Die Förderung mit einer Laufzeit von 6 bis 12 Monaten (evtl. mit der Möglichkeit der Verlängerung um weitere 6 Monate) umfasst ein Stipendium für Gründungswillige und die Übernahme von Sachausgaben der Hochschule einschließlich Lizenzen, Software und Ähnlichem, Gebühren und sonstiger vorhabenbezogener Ausgaben für Beratungsleistungen inklusive der gründungsspezifischen Begleitung des Vorhabens durch gründungsunterstützende Netzwerke sowie Investitionen.

Ansprechpartner:

TUM Gründungsberatung über die E-Mail-Adresse
> gruendungsberatung@tum.de

Bei Antragstellung ist zu beachten:

- Antragsberechtigt ist die TUM. Die Antragstellung (2-stufig) muss von der TUM Gründungsberatung begleitet werden.
- Bewerberinnen und Bewerber benötigen eine/en TUM Professorin/Professor als Mentorin/Mentor.
 - Stufe 1: Skizzeneinreichung (erfolgt über TUM ForTe Entrepreneurship)
 - Stufe 2: Antragseinreichung nach erfolgreichem Pitch vor Expertenjury (erfolgt über TUM ForTe Entrepreneurship)

- Die Antragstellung ist formgebunden und schriftlich über die TUM Gründungsberatung zu den vom Projektträger²² veröffentlichten Terminen einzureichen. In der Regel gibt es bis zu zwei Termine im Jahr.
- Der Stipendienvertrag wird zwischen Gründenden und geschäftsführender/m Vizepräsidentin/en für Forschung und Innovation abgeschlossen. Die Verwaltung an der Professur der/des Mentorin/ Mentors führt die damit verbundenen haushalts- und finanztechnischen Aufgaben aus.
- Sofern neben dem Stipendium ein gleichzeitiges Beschäftigungsverhältnis an der TUM existiert, darf der Zeitanteil des Beschäftigungsverhältnisses nicht mehr als 50 % betragen. Die geplanten Gründungsaktivitäten sind von den sonstigen Dienstaufgaben an der TUM abzugrenzen.

Die benötigten Antragsformulare stellt der Projektträger auf > www.fluegge-bayern.de zur Verfügung.

Abwicklung:

- Die Entscheidung über die Vergabe der Zuweisungen wird auf der Grundlage der Empfehlung eines Gutachtergremiums getroffen.
- Das Gutachtergremium wertet die vorliegenden Vorhaben vergleichend zueinander. Ausschlaggebend für eine positive Entscheidung sind dabei die Erfolgsaussichten für eine nachhaltige Unternehmensgründung.
- Das StMWLE trifft auf dieser Basis die Entscheidung über den Antrag und veranlasst die Zuweisung.
- TUM ist Zuwendungsempfängerin.
- Der Stipendienvertrag wird von TUM ForTe Entrepreneurship ausgestellt und zwischen Gründenden und dem Vizepräsidenten für Entrepreneurship geschlossen. Die Verwaltung an der Professur der/des Mentorin/Mentors führt die damit verbundenen haushalts- und finanztechnischen Aufgaben aus.
- Die Zentralabteilung 3 - Finanzen sendet schriftliches Informationsmaterial zur Mittelverwaltung an die Professur der/des Mentorin/Mentors.

Ansprechpartner:

TUM - Gründungsberatung
> gruendungsberatung@tum.de

²² Bayern Innovativ - Bayerische Gesellschaft für Innovation und Wissenstransfer mbH Projektträger Bayern
Am Tullnaupark 8, 90402 Nürnberg, E-Mail: kontakt@projektraeger-bayern.de, Telefon: 0800-0268724

4.2 Nichtstaatliche Angebote

Neben den staatlichen Förderprogrammen unterstützt die TUM Gründungswillige bei zahlreichen weiteren Programmen:

• TUM IdeAward

Der TUM IdeAward ist ein TUM-interner Ideenwettbewerb, der die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler beziehungsweise die Studierenden und Alumni/Alumnae der TUM dazu animieren soll, ihre Ideen in innovative und wettbewerbsorientierte Unternehmensgründungen umzusetzen. Dabei erhalten die zehn ausgewählten Finalisten ein Coaching durch die TUM Gründungsberatung und die drei Sieger des Wettbewerbs eine finanzielle Förderung durch die Zeidler-Forschungstiftung sowie ein Coaching durch die TUM Gründungsberatung und die UnternehmerTUM. Die Höhe der Förderung beträgt beim 1. Platz 15.000 Euro, beim 2. Platz 12.500 Euro und beim 3. Platz 10.000 Euro.

Ansprechpartner:

TUM ForTe Entrepreneurship über die E-Mail-Adresse > ideaward@tum.de

• BayStartUP

BayStartUP ist eine vom Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWLE) und der Wirtschaft geförderte Institution/Netzwerk für Gründung, Finanzierung und Wachstum in Bayern. Unter anderem organisiert BayStartUP spezielle Businessplan-Wettbewerbe. Als Teilnehmende der Businessplan-Wettbewerbe analysieren die Gründende ihre Startposition und erhalten unterstützendes Feedback der Experten-Jury des Wettbewerbs.

> <https://www.baystartup.de>

• ERC – Proof of Concept

Mit dem „ERC Proof of Concept“ (PoC) werden Forscherinnen und Forscher gefördert, denen bereits eine ERC-Förderung gewährt wurde. Empfängerinnen und Empfänger der ERC-Finanzhilfe können einen Antrag auf diese zusätzliche Förderung stellen, um das Innovationspotenzial von den Ideen zu ermitteln, die aus ihren vom ERC geförderten Pionierforschungsvorhaben resultieren.

Ansprechpartner:

TUM ForTe Europäische und Internationale Forschungsförderung > <https://www.forte.tum.de/forte/forschungsfoerderung/>

Bei Antragstellung ist zu beachten:

- Antragsberechtigt sind ausschließlich Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die bereits einen ERC Starting Grant, ERC Consolidated Grant oder ERC Advanced Grant innehaben.
- Diese Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler stellen den Antrag eigenständig, jedoch in Verbindung mit einer Host-Einrichtung – also der TUM.

Benötigte Antragsunterlagen:

- PoC-Antragsvorlage B
- PoC-Host Institution Commitment Letter
- PoC-Ethical Issues Annex

Die benötigten Antragsunterlagen sind erhältlich unter > <https://erc.europa.eu/funding/proof-concept>

Unterstützung beim ERC – Proof of Concept bietet TUM ForTe Internationale Forschungsförderung in Zusammenarbeit mit der Zentralabteilung 3 und der Zentralabteilung 5.

Weitere Informationen zu den ausgewählten Fördermöglichkeiten:

EXIST-Gründerstipendium > www.exist.de

EXIST-Forschungstransfer > www.exist.de

GO-Bio > www.go-bio.de

FLÜGGE > www.fluegge-bayern.de

ERC – Proof of concept

> erc.europa.eu/apply-grant/proof-concept

TUM IdeAward > www.tum.de/ideaward

Ausgewählte Finanzierungsmöglichkeiten:

UnternehmerTUM Venture Capital Partners

> www.unternehmertum.de/angebot/uvc-partners

High-Tech Gründerfonds

> www.high-tech-gruenderfonds.de

Die TUM Gründungsberatung berät bei Fragen zur Finanzierung und unterstützt bei der Antragstellung zu den verschiedenen Programmen.

5 | Nutzung von Infrastruktur



Forschung am TUM Lehrstuhl für Carbon Composites im Processing Lab am Ludwig Bölkow Campus im Bereich Additive Fertigung

Foto: Andreas Heddergott / TUM

Die TUM ermöglicht ihren gründungsinteressierten Forschenden, Studierenden, Mitarbeitenden und Alumni/Alumnae im Rahmen ihrer Ausgründung den Zugang zur Infrastruktur der Universität. Beim Zugang zur TUM Infrastruktur ist zu unterscheiden, ob die Nutzung für ein Gründungsvorhaben oder für ein bereits gegründetes Unternehmen erfolgt. Die Verwendung einer TUM Anschrift als Geschäftsadresse ist ausgeschlossen und für Unternehmensgründungen, ob mit oder ohne staatlicher Förderung, nicht möglich, auch nicht vorübergehend.

5.1 Nutzung von Infrastruktur in der Vorgründungsphase

In der Phase vor der Unternehmensgründung ist die Nutzung der Infrastruktur für die Angehörigen der TUM kostenlos. Bei Ressourcenknappheit erhalten Gründungsvorhaben in staatlichen Förderprogrammen Vorrang gegenüber Gründungsprojekten ohne staatliche Förderung.

- Gründungsvorhaben innerhalb staatlich geförderter Gründungsprogramme wie FLÜG-GE-Stipendium, EXIST-Gründungstipendium, EXIST-Forschungstransfer, GO-Bio:

Die über ein staatliches Gründerprogramm geförderten Gründungsaktivitäten von Forschenden, Studierenden, Mitarbeitenden und Alumnae/Alumni zählen zur Dienstaufgabe der Universität. Deshalb greifen die Regularien des Nebentätigkeitsrechts bei der Nutzung von TUM Infrastruktur durch die Gründenden nicht.



Acoustofluidics
Labor, Zellfanggerät
für Translationale
Krebsforschung, TUM

Foto: Andreas Heddergott / TUM

Die staatlichen Förderprogramme auf Basis von Arbeitsverträgen beinhalten jedoch nicht die kostenfreie Nutzung weiterer personeller Ressourcen der TUM.

Werden TUM Beschäftigte, die nicht Teil des Gründungsteams sind, außerhalb ihrer Arbeitszeit im Rahmen einer eigenen Nebentätigkeit für die FLÜGGE-/EXIST-Ausgründung tätig, etwa als Berater/in oder Forschungsleiter/in, ist eine Nebentätigkeitsanzeige beziehungsweise Genehmigung bei der beziehungsweise durch die Zentralabteilung 2 – Personal erforderlich.

- Während der staatlichen Förderung gilt: Die kostenlose Nutzung der Infrastruktur (Räume, Labore, Werkstätten, Rechenzentren, Geräte etc.) durch die Angehörigen der TUM ist in der Vorgründungsphase gestattet.
- Teams, welche sich erfolgreich für einen Platz im TUM Incubator beworben haben, müssen eine schriftliche Nutzungsvereinbarung über die Raumnutzung mit der TUM schließen.
- Eine Nebentätigkeitsanzeige ist nicht erforderlich, wenn die Gründungstätigkeit Zweck der Beschäftigung und damit originäre Dienstaufgabe ist.

Ansprechpartner:

TUM Gründungsberatung über die E-Mail-Adresse
> gruendungsberatung@tum.de

Der Abschluss der schriftlichen Nutzungsvereinbarung für Räume erfolgt über TUM ForTe
> incubator@tum.de

• Infrastruktur-Nutzung in der Vorgründungsphase außerhalb eines staatlich geförderten Gründungsprogramms

Die Nutzung von Räumen und weiterer Infrastruktur (Labore, Werkstätten, Rechenzentren, Geräte etc.) durch Mitarbeitende der TUM außerhalb ihrer Dienstaufgabe in einer Nebentätigkeit als Gründende (siehe Ziffer 3) wird zu angemessenen, marktüblichen Bedingungen nach TUM Standards in schriftlichen Verträgen mit der TUM geregelt.

Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist die Vorlage einer Bestätigung der einschlägigen Fakultät, School oder anderen Forschungseinrichtung der TUM, dass sie im Zeitraum der Gründungsaktivitäten auf die hierfür beanspruchten Flächen und Infrastrukturressourcen verzichten kann. Dabei schließt das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) eine Personalüberlassung prinzipiell aus.

Eine privilegierte Behandlung bei der Inanspruchnahme von Ressourcen über eine Nebentätigkeit ist allein schon im Hinblick auf die Gleichbehandlung beziehungsweise zur Vermeidung einer Schlechterstellung mit programmgeförderten Gründerinnen und Gründern ausgeschlossen. Ist das Unternehmen gegründet, wird ein regulärer schriftlicher Vertrag zwischen TUM und dem Unternehmen vereinbart (siehe unten Ziffer 5.3).

Ansprechpartner:

TUM ForTe über die E-Mail-Adresse
> research-cooperations@tum.de



Arbeit am Teilprojekt
Neurorobotik der TUM
Human Brain Projects

Foto: Andreas Heddergott / TUM

5.2 Nutzung von Infrastruktur durch ein gegründetes Unternehmen

Ist ein Unternehmen bereits gegründet, unterstützt die TUM bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen mit dem Zugang zu ihrer Infrastruktur.

Für TUM Spin-offs kann das Nutzungsentgelt unter bestimmten Voraussetzungen als De-minimis Beihilfe²³ gewährt werden:

- Der Antrag auf Nutzung der TUM Infrastruktur muss ausschließlich über das jeweils einschlägige TUM Venture Lab gestellt werden

»MIT DEM ZUGANG ZUR EXZELLENTEN INFRASTRUKTUR DER TUM UNTERSTÜTZEN WIR EINE UNTERNEHMENSGRÜNDUNG BEI DER FORTENTWICKLUNG IHRER TECHNOLOGIEN.«

- Eine Nutzung ist nur möglich, wenn freie Kapazitäten vorhanden sind und weder Forschung noch Lehre durch diese Nutzung beeinträchtigt werden sowie wenn die Finanzierungsquelle der zu nutzenden Infrastruktur eine Drittnutzung gestattet.

- Voraussetzung für den Abschluss einer schriftlichen Vereinbarung mit angemessenen Bedingungen inklusive eines marktüblichen, umsatzsteuerpflichtigen Nutzungsentgelts ist u.a. die Vorlage einer Bestätigung der einschlägigen Fakultät, School oder Forschungseinrichtung der TUM, dass sie auf die hierfür beanspruchten Ressourcen verzichten kann.
- Für TUM Spin-offs gemäß Richtlinien für die Vergabe des Labels TUM Spin-off (s. Ziffer 6) kann der Mietzins als De-minimis Beihilfe gewährt werden. Die Beihilfegrenzen sind zu beachten.

Ansprechpartner ist das jeweils einschlägige domainspezifische TUM Venture Lab.

Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) schließt eine Personalüberlassung prinzipiell aus. Möglich ist insoweit nur, dass TUM Personal im Rahmen der jeweils einschlägigen Verträge mit der TUM oder im Rahmen einer eigenen Nebentätigkeit außerhalb der Arbeitszeit für das ausgegründete Unternehmen tätig wird.

Ansprechpartner:

> www.venturelabs.tum.de

5.3 Übertragung von angeschafften Gegenständen

Die Übertragung von aus staatlichen Fördermitteln angeschafften Gegenständen an das Unternehmen ist möglich und abhängig von den jeweiligen Förderbedingungen.

- **EXIST-Gründerstipendium:**

Nach erfolgreicher Beendigung der Förderung kann für die aus den Mitteln der jeweiligen Gründerförderung angeschafften Geräte bis zu einer Höhe von 50.000 Euro eine kostenlose Abgabe beziehungsweise unentgeltliche Nutzungsüberlassung an das gegründete Unternehmen erfolgen. Die Entscheidung darüber trifft in der Regel die einschlägige Professur der TUM. Nötig ist dabei die Vorlage einer De-minimis-Erklärung durch das Gründungsteam. Bei Überschreitung der Beitragsgrenze ist die Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erforderlich.

²³ Verordnung (EU) 2024/3118 der Kommission vom 10. Dezember 2024

- **EXIST-Forschungstransfer:**

Nach erfolgreicher Beendigung der Förderung EXIST Forschungstransfer I kann das gegründete Unternehmen Gegenstände bis zur Höhe von 50.000 Euro, die mit Mitteln des Programms angeschafft wurden, zu marktüblichen Preisen erwerben. Die marktüblichen Preise werden durch TUM ForTe in Zusammenarbeit mit der Zentralabteilung 3 – Finanzen ermittelt. Davon kann zu Gunsten des Gründungsunternehmens abgewichen werden, wenn der die marktüblichen Konditionen unterschreitende Differenzbetrag seitens der Hochschule beziehungsweise Forschungseinrichtung als De-minimis-Beihilfe gewährt wird. Nötig ist dabei die Vorlage der De-minimis-Erklärung durch das Gründungsteam. Bei Überschreitung der Beitragsgrenze ist die Zustimmung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst erforderlich.

- **FLÜGGE:**

Die mit Mitteln aus FLÜGGE beschafften Vermögensgegenstände inklusive Lizenzen, Software und Ähnlichem können nach erfolgreicher Beendigung des Vorhabens nur in wenigen Einzelfällen bis zu einem Wert von 50.000 Euro als De-minimis-Beihilfe nach Maßgabe der jeweils geltenden De-minimis-Verordnung an die Gründenden beziehungsweise das gegründete Unternehmen ohne Gegenleistung abgeben beziehungsweise diesen zur weiteren unentgeltlichen Nutzung überlassen werden. Mit vorheriger Zustimmung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst kann diese De-minimis-Beihilfe ausnahmsweise höher ausfallen.

- **GO-Bio:**

Die Überlassung der Gegenstände muss gesondert mit dem betroffenen Lehrstuhl und dem Projektträger verhandelt werden.

Ansprechpartner:

TUM ForTe über die E-Mail-Adresse

> research-cooperations@tum.de

**»NACH ERFOLGREICHEM
ABSCHLUSS DER FÖRDERUNG
KANN FÜR DIE ANGESCHAFFTEN
GERÄTE BIS ZU EINER HÖHE
VON 50.000 € EINE KOSTENLOSE
ABGABE BEZIEHUNGSWEISE UN-
ENTGELTLICHE NUTZUNGSÜBER-
LASSUNG AN DAS GEGRÜNDETE
UNTERNEHMEN ERFOLGEN.«**

**Weitere Informationen zur Nutzung
der Infrastruktur:**

> *Entgelt für die Inanspruchnahme
staatlicher Ressourcen*

Die TUM Gründungsberatung betreut federführend bei Fragen zur Nutzungsüberlassung und -übertragung der Infrastruktur an der TUM.

Als Orte des Wissensaustausches, von Vernetzung und Prototyping verfügen die **TUM Venture Labs** über Büro- und Seminarräume sowie gegebenenfalls Laborflächen und Werkstätten, welche sie kostenlos Gründungsinteressierten und Gründungsteams zur Verfügung stellen.

Genauere Details zu unserem Angebot findet ihr unter > www.tum-venture-labs.de

²⁴ Verordnung (EU) Nummer 1407/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013

6 | Kommunikation über Zusammenarbeit mit der TUM



Wissenschaftler hinter
einer Glastrennwand in den
Räumen des TranslaTUM

Foto: Andreas Heddergott / TUM

Für eine nachhaltig erfolgreiche Entwicklung von TUM Start-ups arbeitet die TUM mit diesen Unternehmensgründungen wie auch mit anderen Unternehmen in wissenschaftlich-technischen Kooperationen zusammen.

Die Zusammenarbeit zwischen der TUM und einem Unternehmen erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und entsprechend den TUM Standards auf der Basis eines schriftlichen Vertrags.²⁵

Alle Fragen und Aspekte zur Kooperation von Unternehmen mit der TUM sind in der Broschüre **> TUM Forschungs- und Wirtschaftskooperationen** geregelt.

Mitarbeitende einer Unternehmensgründung, die gleichzeitig noch an der TUM tätig sind, müssen die klare Trennung zwischen der Arbeit bei dem Unternehmen und der Diensttätigkeit an der TUM darlegen (vgl. auch die Ausführungen unter Ziffer 3).

Für alle Anfragen zur Zusammenarbeit zwischen Unternehmensgründungen und der TUM ist TUM ForTe Forschungs- und Wirtschaftskooperationen der erste Kontaktpunkt.

Ansprechpartner:

TUM ForTe über die E-Mail-Adresse
> research-cooperations@tum.de

• Verlinkung eines Unternehmens auf der TUM Webseite:

Grundsätzlich kann die TUM als staatliche Einrichtung im Rahmen ihres gewerblichen Betriebs für Unternehmen auf ihrer Webseite werben. Diese Form des Sponsorings erfolgt gegen ein Entgelt (zzgl. der gegebenenfalls anfallenden Umsatzsteuer) und unter Beachtung des staatlichen Neutralitätsprinzips. Dafür steht das TUM Muster „Sponsoringvereinbarung“ zur Verfügung.

²⁵ <https://www.tum.de/innovation/kooperationen/>



Team Leader von TUM Boring – Innovation in Tunneling e.V. präsentieren ihren Prototypen einer Tunnelbohrmaschine

Foto: Andreas Heddergott / TUM

Die TUM unterstützt ihre Gründenden darin, dass sie herausragende Ausgründungen auf der TUM Webseite (Unterseite „Unsere Gründerinnen und Gründer“²⁶) porträtiert.

- **Verlinkung der TUM auf einer Unternehmenswebseite:**

Aus steuerlichen und haftungsrechtlichen Gründen ist eine direkte Verlinkung einer der TUM Internetseiten mit der (Geschäfts-)Homepage eines Unternehmens nicht möglich.

- **Nutzung des TUM Logos durch Partner:**

Das spezielle Logo der TUM zur Weitergabe an Partner²⁷ kann von den Ausgründungen, die im TUM Entrepreneurship Gründungsnetzwerk betreut werden oder wurden, grundsätzlich unter Beachtung nachstehender Bedingungen genutzt werden:

- Schriftliche Anfrage unter research-cooperations@tum.de
- Bestätigung der TUM Gründungsberatung über die erfolgte Betreuung im TUM Entrepreneurship Gründungsnetzwerk

Die TUM kann als Inhaberin des Logos die Berechtigung zu dessen Nutzung jederzeit entziehen.

Ansprechpartner:

TUM Gründungsberatung über die E-Mail-Adresse gruendungsberatung@tum.de

- **Nutzung des TUM Spin-off Labels:**

Die TUM ermöglicht Gründungen die Forschungsergebnisse der TUM praktisch anwendet und deren Team mit der TUM assoziiert ist das Führen des Labels “TUM Spin-off“.

Ansprechpartner:

spin-off@tum.de

Weitere Informationen zum Thema Zusammenarbeit mit der TUM

Broschüre „TUM Forschungs- und Wirtschaftskooperationen“:

www.forte.tum.de/fileadmin/w00bgt/www/Forschungsfoerderung_new/FWK/0083-12-2024_TUM-FWK-Broschuere_dt_engl.pdf

Bei Fragen zum Thema Forschungskoope-
rationen ist die TUM über die E-Mail-Adresse

research-cooperations@tum.de
der erste Kontaktpunkt.

²⁶ <https://www.tum.de/innovation/entrepreneurship/fuer-alumni-unternehmen/tum-start-up-wall>
²⁷ www.tum.de/cd

7 | Nutzung von geistigem Eigentum



TUM Forschung zur
Mensch-Maschine-
Kommunikation (2014)

Foto: Andreas Heddergott / TUM

TUM Mitarbeitende und Studierende, die ein Unternehmen gründen wollen und geistiges Eigentum der TUM, wie beispielsweise Erfindungen, Patente oder Software, dafür benötigen, müssen rechtzeitig TUM ForTe Patente & Lizenzen (P&L) kontaktieren. Die TUM hat eine IP-Roadmap erstellt, mit der sie potenzielle Gründende bei ihrem Vorhaben unterstützt. TUM ForTe P&L vermarktet TUM Technologien in Zusammenarbeit mit Verwertungspartnern, wie der Bayerischen Patentallianz GmbH (BayPAT), und ist für die Gestaltung der wirtschaftlichen Konditionen von Verwertungsverträgen (Lizenz- sowie Beteiligungsverträgen) im Einklang mit der TUM Patentpolitik²⁸ zuständig.

7.1 Allgemeines

Wer ist ein Erfinder beziehungsweise eine Erfinderin?

Siehe hierzu auch das “Merkblatt Erfindungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern“.²⁹

Eine Erfinderin beziehungsweise ein Erfinder ist eine Person, die eine Erfindung gemacht hat und die Kriterien für die Erfindereigenschaft im Sinne des Patentgesetzes³⁰ oder des Arbeitnehmererfindergesetzes³¹ der Bundesrepublik Deutschland erfüllt.

Was ist eine Erfindung?

Eine Erfindung bezeichnet sämtliche – auch potenziell – patentierbare Ideen, Entwicklungen oder entsprechendes Know-how sowie die zugrundeliegenden Technologien, die für die Anwendung der Idee erforderlich sind.

Was ist ein Patent?

Ein Patent bezeichnet einen Austauschvertrag zwischen Erfindenden und Allgemeinheit, bei dem zum

²⁸ <https://www.forte.tum.de/forte/patente-und-lizenzen/tum-patentpolitik/>

²⁹ <https://www.forte.tum.de/forte/patente-und-lizenzen/dokumente/>

³⁰ siehe unter: www.gesetze-im-internet.de/patg/

³¹ siehe unter: www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/

einen die Offenlegung einer Erfindung vor der Allgemeinheit (Offenbarungsfunktion) und zum anderen das ausschließliche Recht für die wirtschaftliche Verwertung dieser Erfindung für einen bestimmten Zeitraum (Monopolwirkung) geregelt wird. Dies bedeutet im Wesentlichen, dass der Patentinhaber oder dem Patentinhaber, die/der Informationen über die Herstellung und Nutzung einer Erfindung vollständig und nach bestem Wissen offenbart, im Gegenzug vom Patentamt ein zeitlich befristeter Ausschließlichkeitsschutz für die wirtschaftliche Verwertung an dieser Erfindung eingeräumt wird. Der Schutz der Rechte ist häufig die Voraussetzung für eine erfolgreiche Kommerzialisierung. Mit dem Auslaufen des entsprechenden Patents endet auch das ausschließliche Recht der/s Patentinhaber/in/s, die offenbarten Informationen stehen der Allgemeinheit jedoch weiterhin zur Verfügung.

Warum muss eine Erfindung TUM ForTe P&L gemeldet werden?

Jede Erfindung, die TUM Mitarbeitende in dienstlicher Eigenschaft als Aufgaben- und/oder Erfahrungserfindung gemacht haben, ist vom Erfinder beziehungsweise der Erfinderin rechtzeitig vor ihrer Veröffentlichung TUM ForTe P&L zu melden. Eine solche Dienstleistung³² kann von der TUM in

Anspruch genommen, im Namen der TUM schutzrechtlich gesichert und von der TUM verwertet werden. Die Erfinderinnen und Erfinder gehen dabei kein finanzielles Risiko ein, da alle Patentierungskosten von der TUM getragen werden. Die Erfinderin beziehungsweise der Erfinder hat Anspruch auf eine Erfindervergütung.

Freie Erfindungen müssen TUM ForTe P&L lediglich mitgeteilt werden. Die wichtigsten Voraussetzungen für die Patentierbarkeit einer Erfindung sind:

- **Neuheit:**

Die Erfindung muss sich vom aktuellen Stand der Technik unterscheiden, das heißt sie muss über die der Öffentlichkeit durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, Benutzung oder in sonstiger Weise zur Verfügung gestellten Kenntnisse hinausgehen.

- **Gewerbliche Anwendbarkeit:**

Eine Erfindung muss gewerblich anwendbar beziehungsweise nutzbar sein.

- **Erfinderische Tätigkeit:**

Die Erfindung darf sich für eine auf dem betreffenden Gebiet tätige Fachkraft nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergeben.



Im virtuellen Windkanal, TUM Lehrstuhl für Ergonomie/ FG für Sportgeräte und -materialien, Garching (2014)

Foto: Strömungsgrafik: TUM/FluiDyna, Bildbearbeitung: Miladen Penev, CGI: Christo Penev

³² Eine Dienstleistung resultiert aus einer Tätigkeit (Auftrag, Aufgabe) an der Hochschule oder beruht maßgeblich auf Erfahrungen oder Arbeiten an der Hochschule. (§4(2) ArbNErFG)



Der Reflexionsarme Raum (RAR) der Professur für Audio-Signalverarbeitung, Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der TUM

Foto: Astrid Eckert / TUM

7.2 IP-Roadmap für Unternehmensgründungen

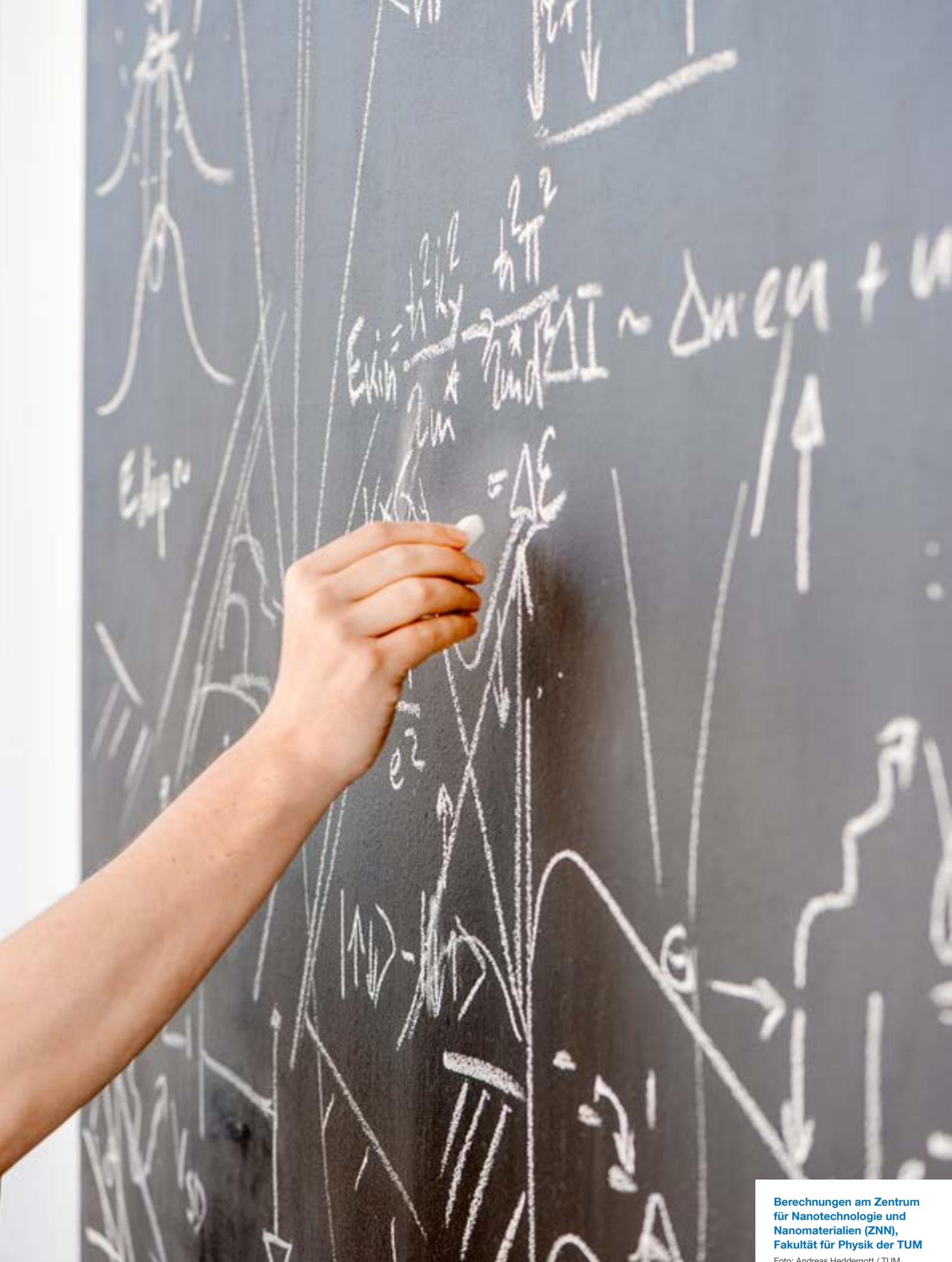
Die TUM hat mit der IP-Roadmap eine gründerfreundliche Herangehensweise für den Umgang mit geistigem Eigentum (Intellectual Property, IP) bei universitären Unternehmensgründungen entwickelt. Die IP-Roadmap berücksichtigt die Interessen der Gründenden, der TUM und auch der Kapitalgebenden und gleicht diese untereinander aus. Gleichzeitig wird die IP zu marktüblichen Preisen an die Ausgründung vergeben. Bei der Preisfindung darf aufgrund der gesetzlichen Rahmenbedingungen nicht zwischen der Lizenzierung oder dem Verkauf von IP an eine Unternehmensgründung und an ein etabliertes Unternehmen unterschieden werden. Mit der IP-Roadmap hat die TUM die aufgrund der Rahmenbedingungen häufig komplexen Verhandlungen deutlich vereinfacht. Ein zentraler Bestandteil ist dabei die Beteiligung an der Ausgründung parallel zum Lizenzvertrag – ein Element des sogenannten ‚back-loaded deal

»MIT DER IP-POLICY DER TUM WERDEN DIE HÄUFIG KOMPLEXEN VERHANDLUNGEN MIT DEN GRÜNDUNGEN DEUTLICH VEREINFACHT UND VERKÜRZT.«

models‘, bei dem finanzielle Gegenleistungen nicht sofort, sondern erst bei späterem wirtschaftlichem Erfolg des Start-ups fällig werden.

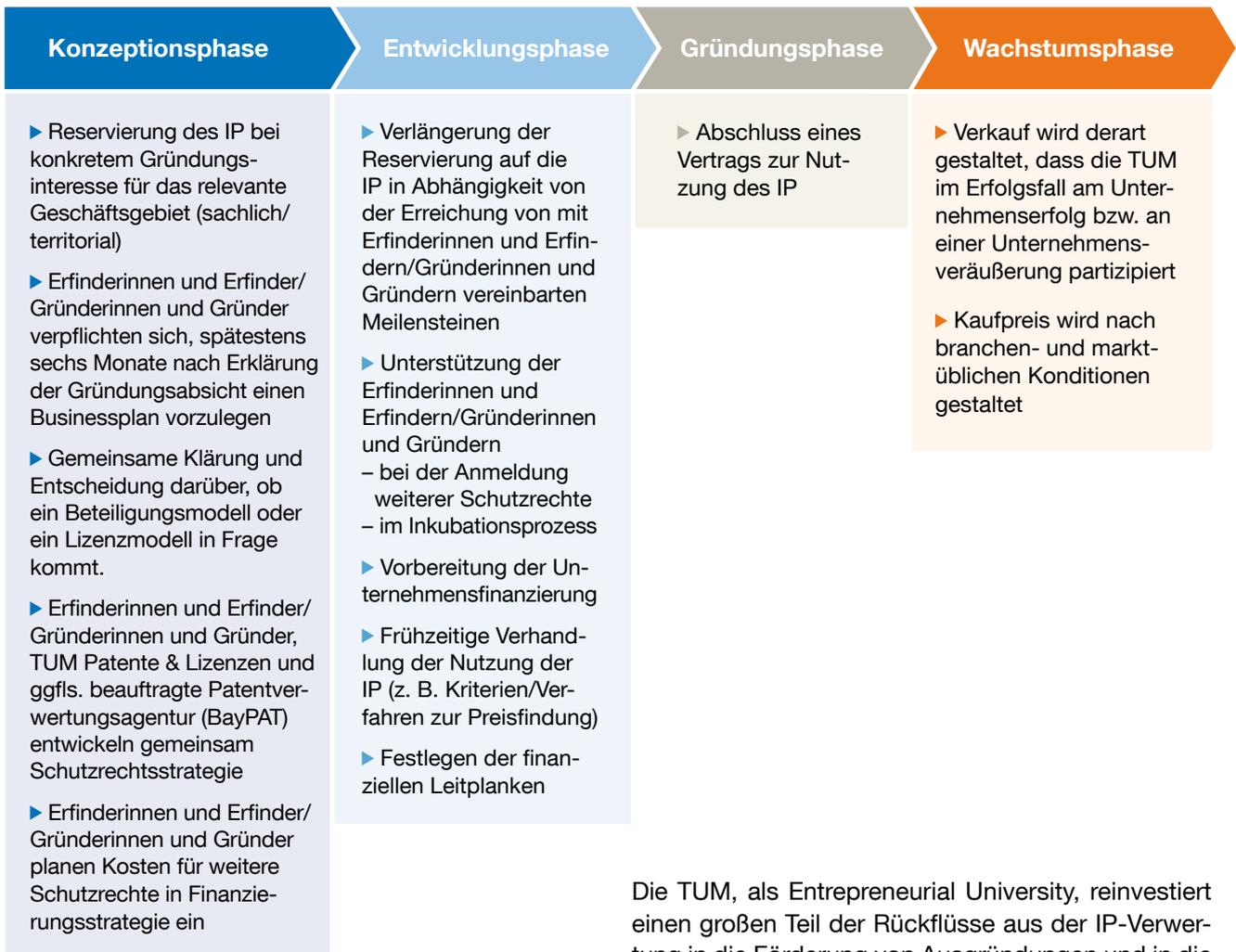
Die Zahlungskonditionen können bedarfsgerecht unter Berücksichtigung der Gründungsinteressen vereinbart werden. Hierzu stehen verschiedene Modelle zur Verfügung, die auch in Kombination eingesetzt werden können.

Der unten dargestellte mehrstufige Prozess regelt die Zusammenarbeit zwischen Gründenden, TUM (als IP-Geber) und Kapitalgebenden in den aufeinanderfolgenden Unternehmensphasen:



Berechnungen am Zentrum für Nanotechnologie und Nanomaterialien (ZNN), Fakultät für Physik der TUM
Foto: Andreas Heddergott / TUM

TUM PROZESS UNTERNEHMENSGRÜNDUNGEN



• Konzeptionsphase:

Im Dialog mit der TUM Gründungsberatung, TUM Venture Labs, TUM ForTe P&L und dem Lehrstuhl erörtern Erfinderinnen und Erfinder/Gründerinnen und Gründer die Umsetzbarkeit des Gründungsvorhabens. Die IP wird für die Gründung unter den folgenden Voraussetzungen reserviert:

- Es gibt ein konkretes Gründungsinteresse des Gründenden und
- an der IP bestehen keine Rechte Dritter und
- der/die Gründenden/e erbringt/en regelmäßig Nachweis über den kontinuierlichen Fortschritt im Gründungsprojekt (z. B. mittels Pitch Deck, staatlicher Förderung, Status Updates).

Die TUM, als Entrepreneurial University, reinvestiert einen großen Teil der Rückflüsse aus der IP-Verwertung in die Förderung von Ausgründungen und in die Weiterentwicklung von TUM IP, welche diesen Ausgründungen zur Verfügung gestellt wird.

Für das Gründungsvorhaben stehen zwei Modelle als Zugang zur IP zur Verfügung, aus denen der/die Gründende/n wählen kann/können:^{33/34}

1. Fast-Track Modell

Hierbei wird zwischen den Technologiesparten LifeSciences und Non-LifeSciences für Patente und für Urheberrechte als zugrunde liegende IP unterschieden:

Patente (Life Science):

- 2%, 5%, 7% verwässerbare virtuelle Beteiligung der TUM bei der ersten bepreisten Finanzierungsrunde
- Angemessene, niedrige Einstandszahlung
- Umsatz- oder Stücklizenzen im unteren Bereich der Industrie-spezifischen Lizenzsätze, bezogen

³³ Weitere Erläuterungen zu den einzelnen Modellen finden sich in der TUM IP Policy.

³⁴ https://www.forte.tum.de/fileadmin/w00bgt/www/_my_direct_uploads/20231011_Uebersicht_der_FastTrack-Modelle_01.pdf

auf den Umsatz mit Produkten basierend auf der lizenzierten IP (s. in der TUM IP Policy)

- bei Produkten, die einer regulatorischen Zulassung bedürfen (insbesondere im Bereich Healthcare) angemessene Meilensteinzahlungen
- Patentkostenübernahme durch Gründung ab Vertragsunterzeichnung
- Übertragung der IP verhandelbar bei definierten Meilensteinen und Einverständnis der TUM und der Ausgründung

Patente (Non-LifeScience):

- 1-5% nicht-verwässerbare virtuelle Beteiligung der TUM bei der ersten bepreisten Finanzierungsrunde
- Angemessene, niedrige Einstandszahlung
- Patentkostenübernahme durch Gründung ab Vertragsunterzeichnung
- Kostenerstattung an TUM (Patentkosten, etc.) innerhalb von drei Jahren
- Übertragung der IP verhandelbar bei definierten Meilensteinen und Einverständnis der TUM und der Ausgründung

Urheberrechte:

- Kostenerstattung an TUM (Vollkostenansatz)
- Meilensteinzahlung bei Exit

2. Individuelles Modell

Individuell verhandeltes Lizenz- & Beteiligungsmodell nach tiefgehender Bewertung.

Bei beiden Modellen übernimmt TUM ForTe P&L die operative Umsetzung oder gegebenenfalls ein von TUM ForTe bestimmter Dienstleister. Die Konditionen werden über zwei getrennte Verträge abgebildet (Beteiligungs- und Lizenzvertrag).

• Entwicklungsphase:

In der Entwicklungsphase beginnt die konkrete Umsetzung des Gründungsvorhabens. In der Regel erfolgt dies zum Zeitpunkt der ersten Finanzierung durch ein Förderprogramm. Die Gründenden verpflichten sich, das Vorhaben anhand einzelner Meilensteine zu entwickeln. Im Gegenzug verlängert TUM ForTe P&L die Reservierung für eine Exklusivität der IP für die Ausgründung entsprechend dem relevanten Geschäftsgebiet und vorbehaltlich der Rechte Dritter. Bei Nichteinhaltung der vereinbarten Meilensteine kann die Reservierung durch TUM ForTe P&L zurückgezogen werden. Alle Beteiligten stimmen jedoch überein, dass eine Meilensteinplanung in der frühen Phase eines unternehmerischen Vorhabens mit großen Unsicherheiten behaftet ist und dass dies entsprechend berücksichtigt werden muss.



Anwendung in der Lichtbogen- und drahtbasierten additiven Fertigung

Foto: iwB / TUM

Die nächsten Schritte für die Gründenden sind:

- Anmeldung weiterer TUM Schutzrechte mit Hilfe von TUM ForTe P&L sofern nötig
- Vorbereitung der Unternehmensfinanzierung
- Beginn des Inkubationsprozesses – soweit sinnvoll mit Unterstützung der UnternehmerTUM
- Verhandlungen über die IP-Nutzung
- Festlegen der finanziellen Leitplanken entsprechend der TUM IP-Policy für das Beteiligungsmodell bzw. Lizenzmodell
 - Anwendbare Meilensteine
 - Lizenzsätze

• Gründungsphase:

Zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung wird der Vertrag für die Nutzung des IPs nach dem gewählten Modell abgeschlossen. Die Gründenden verpflichten sich, bei der Einbindung von Investoren die Interessen des IP-Gebers bestmöglich zu vertreten. Wenn im Vertrag eine Option zum Erwerb der Schutzrechte vorgesehen wird, ist Voraussetzung, dass die TUM weiterhin am Unternehmenserfolg beziehungsweise an einer Unternehmensveräußerung partizipiert.

• Wachstumsphase:

In späteren Finanzierungsrunden beziehungsweise beim Verkauf des Unternehmens kann das Eigentum am IP ein entscheidendes Kriterium sein. Aus diesem Grund kann das Unternehmen bei Bedarf die Option zum Erwerb der Schutzrechte ausüben. Auch hier muss das Start-up bei der Ausgestaltung der jeweiligen Verträge zwingend darauf achten, dass die TUM weiterhin am Unternehmenserfolg beziehungsweise an einer Unternehmensveräußerung partizipiert.

7.3 Sonderfälle

Nicht zum Patent angemeldetes Material:

Unter nicht zum Patent angemeldetes Material gehören zum Beispiel Zelllinien, Organismen, Proteine, Plasmide, DNA/RNA, chemische Verbindungen, transgene Tiere sowie sonstige für die Forschung oder für kommerzielle Zwecke nützliches Material, für das kein Patent angemeldet oder erteilt wurde. Soweit die TUM die Rechte an dem nicht patentierten Material hält, kann dieses in Absprache mit den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung nach TUM Standards beziehungsweise marktüblichem Entgelt für Forschung oder kommerzielle Zwecke weitergegeben werden. Der Wissenschaftler beziehungsweise die Wissenschaftlerin wird an den Verwertungseinnahmen gemäß der TUM Patentpolitik beteiligt.



Digitale Medizin: Für den Chirurgen entsteht in der Datenbrille der Eindruck, als blicke er durch die Haut hindurch in die verschiedenen Schichten des Körpers, dreidimensional und farbig. Was wie Science-Fiction anmutet, befindet sich schon in der Erprobung

Foto: Computer Aided Medical Procedures & Augmented Reality / TUM

Computersoftware:

Traditionelle Patente beziehen sich auf technische Erfindungen, während Computersoftware oder sonstige Algorithmen dagegen nur im Zusammenhang mit einer technischen Vorrichtung patentiert werden können. Gerade weil die Patentanmeldung einer Computersoftware schwierig erscheint, sollte eine Softwareerfindung immer TUM ForTe P&L gemeldet werden. Soweit die TUM die Rechte an der Software hält, kann sie in Absprache mit den beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung nach TUM Standards oder nach marktüblichem Entgelt für Forschungen oder für kommerzielle Zwecke weitergegeben werden. Die Wissenschaftlerin beziehungsweise der Wissenschaftler wird an den Verwertungseinnahmen gemäß der TUM Patentpolitik beteiligt.

Besondere Förderbedingungen:

Wurde, durch Drittmittel gefördert, IP im Rahmen eines Projekts generiert beziehungsweise eine Ausgründung unterstützt, können Änderungen des vorgenannten Ablaufs und zusätzliche Lizenzgebühren an Dritte erforderlich sein. Hier ist jeweils eine Abstimmung mit TUM ForTe P&L anzuraten.

Weitere Informationen Gesetzestexte:

Patentgesetz:

> www.gesetze-im-internet.de/patg/

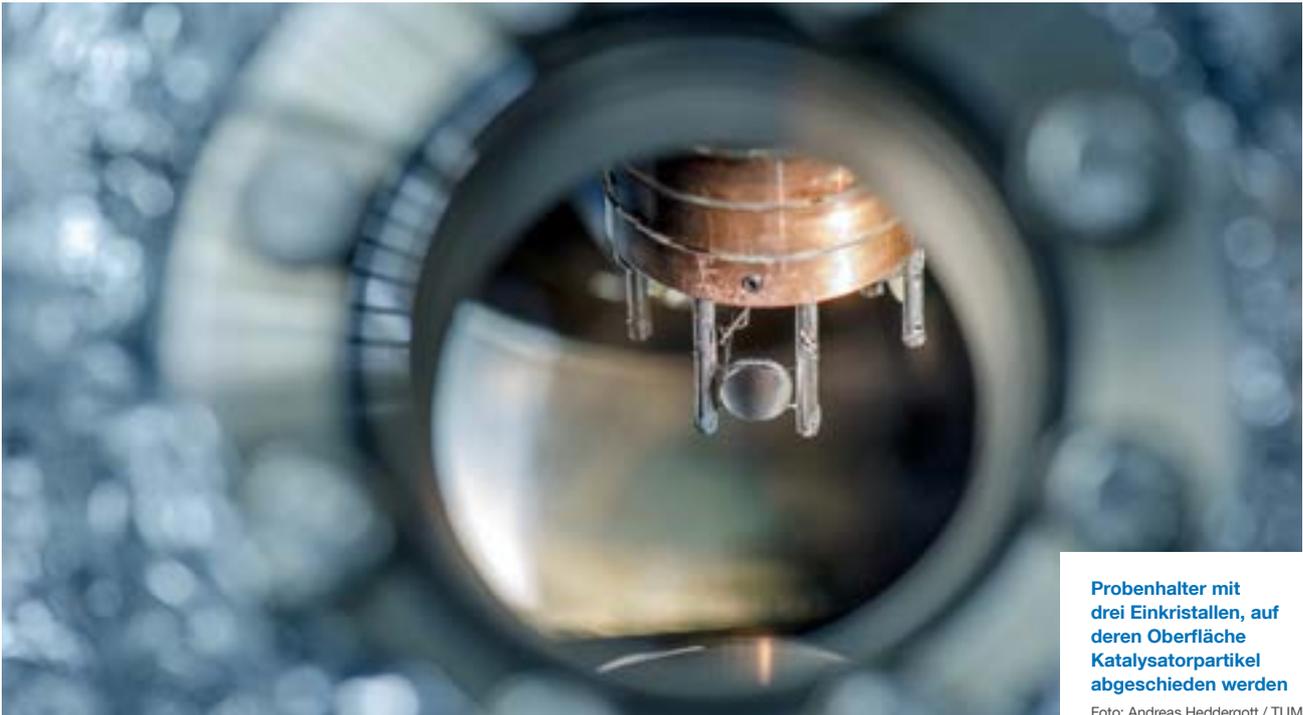
Arbeitnehmererfindergesetz:

> www.gesetze-im-internet.de/arbnerfg/

TUM Patentpolitik:

> **TUM Patentpolitik –
TUM ForTe – Forschungsförderung
& Technologietransfer**

Zu diesen Themen berät federführend TUM ForTe Patente & Lizenzen.



Probenhalter mit drei Einkristallen, auf deren Oberfläche Katalysatorpartikel abgeschieden werden

Foto: Andreas Heddergott / TUM

Linksammlung und Quellen

Alle hier aufgeführten Quellen sind im Internet unter den jeweiligen Stichwörtern zu finden:

> *Teilzeitbeschäftigung, Beurlaubung und Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte des Freistaats Bayern*

> *Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Freistaats Bayern*

> *Bayerisches Beamtengesetz*

> *Teilzeit- und Befristungsgesetz*

> *Dienstleistungskompass der TUM*

TUM Entrepreneurship:

> <https://www.tum.de/innovation/entrepreneurship>

TUM Gründungsberatung:

> www.tum.de/gruendungsberatung

TUM GründungsbotschafterInnen:

> www.tum.de/innovation/entrepreneurship

TUM ForTe – Forschungsförderung &

Technologietransfer: > www.forte.tum.de

Broschüre: > *TUM Forschungs- und Wirtschaftskooperationen*

TUM ForTe Patente & Lizenzen:

> www.forte.tum.de/

TUM Patentpolitik: > www.forte.tum.de

TUM IdeAward: > www.tum.de/ideaward

TUM Venture Labs: > www.venturelabs.tum.de

UnternehmerTUM: > www.unternehmertum.de

UnternehmerTUM Venture:

> www.uvcpartners.com

High-Tech Gründerfonds:

> www.htgf.de

ERC – Proof of concept:

> erc.europa.eu/apply-grant/proof-concept

EXIST-Förderprogramme: > www.exist.de

FLÜGGE: > www.bayern-innovativ.de/leistungen/projekttraeger/projekttraeger-bayern/fluegge

GO-Bio: > <https://go-bio.de>

